



Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM

Regierungsentwurf

für ein Gesetz zur

Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz enthält seit 1964 weitgehend unveränderte Bestimmungen zu der Beteiligung der Richter und Staatsanwälte an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten. Nach diesen Bestimmungen bestehen mit den Richter- und Staatsanwaltsräten lediglich auf der örtlichen Ebene der einzelnen Gerichte und Staatsanwaltschaften entsprechende Vertretungsgremien, nicht hingegen auf der Ebene der Obergerichte und Generalstaatsanwaltschaften sowie auf der Ebene des Justizministeriums.

Im Zuge der Stärkung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten, die mit dem im Mai 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes erfolgte, ist aus der Justizpraxis der Wunsch geäußert worden, auch die gesetzlichen Regelungen zu der Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten auszubauen. Diesem Anliegen soll durch eine grundlegende Novellierung der bestehenden Regelungen zu den Richter- und Staatsanwaltsräten im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz Rechnung getragen werden. Durch die Gesetzesänderung soll ein den Besonderheiten der baden-württembergischen Justiz Rechnung tragendes, effizientes System der Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten geschaffen werden. Dazu ist insbesondere eine Verbesserung der bestehenden Beteiligungsrechte der örtlichen Richter- und Staatsanwaltsräte und eine Ergänzung um überörtliche Beteiligungsrechte sowohl auf Bezirksebene als auch auf der Ebene des Justizministeriums vorgesehen.

Außerdem soll die Möglichkeit, ein Freistellungsjahr („Sabbatjahr“) in Anspruch zu nehmen, für das Justizressort eingeführt werden. Für Beamte und Angestellte finden sich im Landesbeamtengesetz und der TV-L die geeigneten Rechtsgrundlagen. Für Richter und Staatsanwälte fehlte es bislang an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage.

Schließlich ist aufgrund der Neufassung der Beurteilungsrichtlinie für Richter und Staatsanwälte, welche im Oktober dieses Jahres in Kraft treten wird, eine punktuelle Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (§ 5) veranlasst.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht vor,

- die bestehenden Vorschriften der Präsidialratsverfassung im Wesentlichen unberührt zu lassen,
- die Bestimmungen zu den örtlichen Richter- und Staatsanwaltsräten neu zu fassen und dabei gezielt an den spezifischen Bedürfnissen der Justiz auszurichten,
- auf der Ebene der Obergerichte des Landes sowie der Generalstaatsanwaltschaften für die jeweiligen Geschäftsbereiche klassische Stufenvertretungen zu bilden,
- auf Bezirksebene Einigungsstellen zur Konfliktlösung einzurichten,
- auf der Ebene des Justizministeriums einen Landesrichter- und -staatsanwaltsrat als eigenständiges Organ mit originärer Zuständigkeit für die Beteiligung der Richter und Staatsanwälte an Angelegenheiten von grundsätzlicher und justizweiter Bedeutung zu errichten,
- das Instrument der justizweiten Anhörung als unmittelbares Beteiligungsrecht der Richter und Staatsanwälte gesetzlich festzuschreiben sowie
- ein eigenständiges Freistellungsrecht für die Mitglieder der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen zu verankern.
- im Beurteilungsrecht eine Verpflichtung zur Stichtagsbeurteilung einzufüh-

ren.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen werden sich positiv auf die Zielbereiche „Arbeit und Beschäftigung“ sowie „Justiz und Verwaltung“ der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen vom 27. Juli 2010 - Az.: 1030/0230 - (Die Justiz S. 317) auswirken.

Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

Vom

Artikel 1

Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

Das Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 329, 359), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „unmittelbaren Dienstvorgesetzten“ durch das Wort „Vorgesetzten“ ersetzt. Nach dem Wort „Vorgesetzten“ werden die Worte „zu festen Stichtagen“ eingefügt. Satz 2 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„Das Justizministerium legt die Stichtage für alle Inhaber desselben Statusamts einheitlich fest und bestimmt, wer Vorgesetzter ist.“

Satz 3 wird gestrichen.

- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Richter auf Lebenszeit sind ferner

1. anlässlich einer Bewerbung und

2. nach Beendigung einer Abordnung an ein Obergericht oder eine Generalstaatsanwaltschaft des Landes, die der Erprobung dient,

dienstlich zu beurteilen (Anlassbeurteilung). Das Justizministerium kann weitere Anlässe festlegen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird in Absatz 3 durch folgenden Wortlaut modifiziert:

„Richter auf Probe sind sechs, zwölf und 18 Monate nach ihrer Ernennung und danach alle zwölf Monate dienstlich zu beurteilen (Probezeitbeurteilung). Richter kraft Auftrags sind alle zwölf Monate nach ihrer Ernennung dienstlich zu beurteilen. Das Justizministerium kann bestimmen, dass eine dienstliche Beurteilung der Richter kraft Auftrags für einzelne Gerichtsbarkeiten alle sechs Monate zu erfolgen hat. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

- d) Der bisherige Wortlaut des Absatz 3 wird zu Absatz 4 und um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Sätze 2 und 3 sind auch auf Dienstzeugnisse auf Antrag (§ 51 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes) anzuwenden.“

- e) In Absatz 5 Nummer 2 werden nach dem Wort „haben“ die Worte „es sei denn, sie haben ihre Einbeziehung in die Regelbeurteilung beantragt,“ eingefügt. In Nummer 3 wird das Wort „Beurteilungstermin“ durch das Wort „Stichtag“ ausgetauscht. Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

- f) Der bisherige Absatz 4 wird in Absatz 6 durch folgenden Wortlaut modifiziert:

„Die dienstliche Beurteilung und die zu ihrer Vorbereitung erstellten Beurteilungsbeiträge sind dem Beurteilten bekanntzugeben, auf Verlangen mit ihm zu besprechen und mit einer etwaigen Gegenäußerung des Beurteilten zu dessen Personalakte zu nehmen.“

- g) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

2. Nach § 7 c wird folgender § 7 d eingefügt:

„§ 7 d
Freistellungsjahr

(1) Richtern auf Lebenszeit ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in der Weise zu bewilligen, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu einem Jahr zusammengefasst wird (Freistellungsjahr), wenn die in § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummern 2 und 4, Sätze 2 bis 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und der Richter zugleich zustimmt, mit Wiederaufnahme des Dienstes auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden.

(2) Das Freistellungsjahr kann frühestens am Ende des Bewilligungszeitraumes in Anspruch genommen werden. Es muss spätestens vor Eintritt in den Ruhestand in Anspruch genommen worden sein.

(3) § 69 Absätze 6 bis 8 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend. Die Bewilligung ist auch auf Antrag des Richters mit den in § 69 Absatz 6 des Landesbeamtengesetzes genannten Rechtsfolgen zu widerrufen.

(4) Die Einzelheiten bestimmt das Justizministerium. Die Bewilligung kann allgemein insbesondere von einer bestimmten Dauer des Bewilligungszeitraums, von einem bestimmten Umfang der Teilzeitbeschäftigung sowie davon abhängig gemacht werden, dass sowohl die Teilzeitbeschäftigung insgesamt als auch der Zeitraum des Freistellungsjahres jeweils unter Einhaltung einer Frist beantragt werden.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Richterräte und Präsidialräte“

- b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Richterräte“ die Wörter „(Richterrat einschließlich Gesamtrichterrat, Bezirksrichterrat, Landesrichter- und -staatsanwaltsrat)“ eingefügt und die Wörter „nach Maßgabe der §§ 20 und 21“ gestrichen.
 - c) In Nummer 2 werden die Wörter „der Ernennung von Richtern und an sonstigen Angelegenheiten nach Maßgabe des § 32“ durch die Wörter „Personalangelegenheiten der Richter“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Rechtsstellung der Mitglieder“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Es werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Die Mitglieder der Richtervertretungen dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder der Richtervertretungen sind auf Antrag der Richtervertretung von ihren dienstlichen Tätigkeiten freizustellen, wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Richtervertretung erforderlich ist. Zuständig für die Freistellungsentscheidung ist die Dienststelle, bei der die jeweilige Richtervertretung angesiedelt ist.

(4) Erleidet ein Richter anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach diesem Abschnitt einen Unfall, der im Sinne der

beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, oder erfährt er einen Sachschaden, der nach § 80 des Landesbeamtengesetzes zu ersetzen wäre, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.“

5. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17
Amtszeit

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Richtervertretungen beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Richtervertretung besteht, mit dem Ablauf der Amtszeit dieser Richtervertretung. Die Amtszeit endet spätestens am 31. Juli des Jahres, in dem die regelmäßigen Wahlen der Richtervertretungen stattfinden.

(2) Die regelmäßigen Wahlen der Richtervertretungen finden alle fünf Jahre in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli statt. Fand außerhalb dieses Zeitraums eine Wahl einer Richtervertretung statt, so ist die Richtervertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen der Richtervertretungen neu zu wählen, wenn die Amtszeit der Richtervertretung zu Beginn des für die regelmäßigen Wahlen der Richtervertretungen festgelegten Zeitraums mehr als ein Jahr betragen hat. War ihre Amtszeit kürzer, so ist die Richtervertretung erst in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen der Richtervertretungen neu zu wählen.

(3) Ist nach Ablauf der Amtszeit eine neue Richtervertretung nicht gewählt, führt die Richtervertretung die Geschäfte weiter, bis die neue Richtervertretung gewählt ist, längstens jedoch vier Monate.“

6. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a
Justizweite Anhörung

(1) Ungeachtet der Beteiligung der Richtervertretungen kann die oberste Dienstbehörde die Richter und die Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter im Land unmittelbar zu justizpolitischen Themen von landesweiter Bedeutung anhören. Im Fall einer Anhörung unterrichtet die oberste Dienstbehörde die Richter und die Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter im Land frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen und gibt ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. Die oberste Dienstbehörde macht die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung auf geeignete Weise bekannt.

(2) Kommt es nach einer Anhörung nach Absatz 1 zu einer wesentlichen Änderung der beabsichtigten Maßnahmen, sind die Richter und die Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter im Land erneut anzuhören.

(3) Schriftliche Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter im Land sowie des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats sind auf Verlangen zu erörtern.“

7. Der Zweite Titel des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Titel:
Richterräte

§ 20
Bildung der Richterräte

(1) Bei jedem Gericht, bei dem in der Regel mindestens drei Richter beschäftigt sind, wird ein Richterrat gebildet. Gerichte, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen, können durch die oberste Dienstbehörde einem anderen Gericht des gleichen Gerichtszweigs zugeteilt werden. Bei einem Gericht kann ein Richterrat auch dann gebildet werden, wenn erst durch Zuteilung die Voraussetzungen des Satzes 1 erreicht werden. Mehrere Gerichte des gleichen

Gerichtszweigs können ferner durch die oberste Dienstbehörde zu einem Gericht im Sinne dieser Vorschrift zusammengefasst werden. Die oberste Dienstbehörde kann auch Teile eines Gerichts zu einem selbstständigen Gericht im Sinne dieser Vorschrift erklären.

(2) Bei jedem Obergericht des Landes mit Ausnahme des Finanzgerichts wird für den jeweiligen Geschäftsbereich ein Bezirksrichterrat gebildet.

(3) Für alle Gerichtszweige und Staatsanwaltschaften wird bei der obersten Dienstbehörde ein gemeinsamer Landesrichter- und -staatsanwaltsrat gebildet.

§ 20 a

Zusammensetzung der Richterräte

(1) Der Richterrat besteht bei Gerichten mit in der Regel

1. drei bis 20 wahlberechtigten Richtern aus einer Person,
2. 21 bis 50 wahlberechtigten Richtern aus drei Mitgliedern,
3. über 50 wahlberechtigten Richtern aus fünf Mitgliedern.

(2) Der Bezirksrichterrat besteht aus fünf Mitgliedern.

(3) Der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat besteht aus acht Richtern und zwei Staatsanwälten.

§ 20 b

Zuständigkeit der Richterräte

Zuständig ist nach Maßgabe dieses Gesetzes

1. der Richterrat in Angelegenheiten, die die Richter des Gerichts oder der Gerichte betreffen, für das oder die der Richterrat gebildet ist,
2. der Bezirksrichterrat in Angelegenheiten, die sich über den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Richterrats hinaus erstrecken oder in denen sich ein Richterrat und das jeweilige Gericht nicht einigen,
3. der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat in Angelegenheiten der obersten Dienstbehörde von justizweiter Bedeutung.

§ 21

Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder des Richterrats werden von den Richtern aus ihrer Mitte geheim und unmittelbar gewählt.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder besteht der Richterrat nur aus einer Person, so findet Mehrheitswahl statt.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für Wahl und Amtszeit des Richterrats die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

§ 21 a

Wahlrecht

(1) Für die Wahl der Mitglieder des Richterrats sind alle Richter wahlberechtigt und wählbar, die am Wahltag bei einem Gericht beschäftigt sind, für das der

Richterrat gebildet wird. Der Präsident, sein ständiger Vertreter und der aufsichtführende Richter eines Gerichts sind nicht wählbar.

(2) Ein an ein Gericht abgeordneter Richter wird für den Richterrat des Gerichts, an das er abgeordnet ist, wahlberechtigt und wählbar, wenn er am Wahltag dem neuen Gericht seit zwei Monaten angehört. Zu diesem Zeitpunkt verliert er seine Wahlberechtigung und Wählbarkeit für den Richterrat des bisherigen Gerichts. Gehört er dem Richterrat des bisherigen Gerichts an, so scheidet er zum gleichen Zeitpunkt aus.

(3) Ein Richter, der an eine andere Dienststelle abgeordnet oder ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, verliert Wahlberechtigung und Wählbarkeit für den Richterrat, sobald die Abordnung oder Beurlaubung länger als drei Monate gedauert hat. Gehört er dem Richterrat an, so scheidet er zum gleichen Zeitpunkt aus.

(4) Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags, die bei einer Staatsanwaltschaft oder einer anderen Behörde verwendet werden, verlieren ihre Wahlberechtigung und ihre Wählbarkeit für den Richterrat in dem Zeitpunkt, in dem sie einer dieser Behörden zur Verwendung zugewiesen werden. Gehören sie dem Richterrat des bisherigen Gerichts an, so scheiden sie zum gleichen Zeitpunkt aus.

§ 21 b

Wahlverfahren

(1) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der Präsident oder der aufsichtführende Richter des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet wird, eine Versammlung der wahlberechtigten Richter ein. Die Versammlung wird von dem lebensältesten Richter als Vorsitzendem geleitet. Sie bestellt einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus drei Richtern, wenn dem Richterrat mindestens drei Mitglieder angehören; er führt die Wahl durch.

(2) In den Fällen, in denen der Richterrat nur aus einem Mitglied besteht, beschließt die Versammlung die Einzelheiten des Wahlverfahrens. Sie kann auch

beschließen, dass die Wahl in der gleichen Versammlung durchgeführt wird.

(3) Besteht der Richterrat aus mindestens drei Mitgliedern, gelten für die Wahl mit Ausnahme der Vorschriften über die Gruppenwahl die Vorschriften der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Die wahlberechtigten Richter können Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge müssen von einem Zehntel der wahlberechtigten Richter, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(4) Ort und Zeit der Versammlung sowie deren Gegenstand sind allen wahlberechtigten Richtern mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen; dabei ist in den Fällen des Absatzes 2 darauf hinzuweisen, dass auch die Durchführung der Wahl in der gleichen Versammlung beschlossen werden kann.

(5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss die Bestellung des Wahlvorstandes und in den Fällen des Absatzes 2 auch die Wahlordnung und das Ergebnis einer durchgeführten Wahl enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und, sofern eine Wahl durchgeführt worden ist, auch vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.

(6) In den Fällen, in denen eine vorzeitige Neuwahl erforderlich ist, ist die Versammlung der wahlberechtigten Richter unter Einhaltung der in Absatz 4 vorgesehenen Frist unverzüglich, im Übrigen auf einen Zeitpunkt spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Richterrats einzuberufen.

§ 21 c

Anfechtung der Wahl

Unter den Voraussetzungen und innerhalb der Frist des § 25 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes können drei wahlberechtigte Richter oder der Präsident bzw. sein ständiger Vertreter bzw. der aufsichtführende Richter des Gerichts, bei dem der Richterrat gebildet ist, die Wahl anfechten. Gehören ei-

nem Gericht weniger als fünf wahlberechtigte Richter an, so sind zwei Wahlberechtigte zur Anfechtung berechtigt.

§ 22

Geschäftsführung

(1) Besteht der Richterrat aus mehreren Mitgliedern, so wählen sie aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Richterrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

(2) Die Beschlüsse des Richterrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Richterrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig. Der Vorsitzende kann in einfach gelagerten Angelegenheiten im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen lassen, wenn kein Mitglied des Richterrats diesem Verfahren widerspricht; sämtliche Mitglieder müssen Gelegenheit zur Abstimmung erhalten.

(3) Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung kann der Richterrat in einer Geschäftsordnung treffen. Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Richterrats ebenso wie für die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Richterrats die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

§ 23

Beteiligungsgrundsätze

(1) Gericht und Richterrat arbeiten im Rahmen der Rechtsvorschriften zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Richter unter Berücksichtigung der Belange der anderen Beschäftigten partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen.

(2) Der Richterrat ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihm sind die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalaktendaten dürfen nur mit Zustimmung des betroffenen Richters und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern der Richtervertretung eingesehen werden.

(3) Gericht und Richterrat sollen regelmäßig zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten.

(4) Im Übrigen gelten für die Zusammenarbeit zwischen Gericht und Richterrat und die allgemeinen Aufgaben des Richterrats die §§ 67 und 68 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

§ 23 a

Mitbestimmung

(1) Der Richterrat hat in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

1. Regelungen der Ordnung im Gericht und des Verhaltens der Richter,
2. Errichtung, Verwaltung, wesentliche Änderung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
3. Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen sowie von Gesundheitsgefährdungen, auch im Rahmen der Umsetzung des Sicherheitskonzepts des Gerichts,
4. Maßnahmen des behördlichen Gesundheitsmanagements einschließlich vorbereitender und präventiver Maßnahmen, allgemeine Fragen des behördlichen Eingliederungsmanagements sowie Maßnahmen aufgrund von Feststellungen aus Gefährdungsanalysen,
5. Aufstellung des Urlaubsplans,

6. Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Richter, wenn zwischen dem Gericht und den beteiligten Richtern kein Einverständnis erzielt wird.

(2) Der Richterrat hat in folgenden Angelegenheiten eingeschränkt mitzubestimmen:

1. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten,
2. Bestellung und Abberufung von behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
3. Widerruf der Bestellung der Beauftragten für Chancengleichheit oder ihrer Stellvertreterin,
4. Inhalt von Personalfragebögen, mit Ausnahme von solchen im Rahmen der Rechnungsprüfung, Inhalt von Fragebögen für Mitarbeiterbefragungen,
5. allgemeine Fragen der Fortbildung der Richter,
6. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten und die Leistung der Richter zu überwachen,
7. Gestaltung der Arbeitsplätze,
8. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung technischer Einrichtungen und Verfahren der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Richter,
9. Maßnahmen, die zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs geeignet sind, sowie deren wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung,

10. Einführung grundsätzlich neuer Arbeitsmethoden, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung bestehender Arbeitsmethoden,
11. Einführung, wesentliche Änderung oder wesentliche Ausweitung der Informations- und Kommunikationsnetze,
12. Einführung grundsätzlich neuer Formen der Arbeitsorganisation und wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation,
13. Ablehnung eines Antrags auf Einrichtung eines Telearbeitsplatzes oder eines sonstigen Arbeitsplatzes außerhalb des Gerichts,
14. Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 13 und 14 wird der Richterrat nur auf Antrag des betroffenen Richters beteiligt; dieser ist von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen und auf sein Antragsrecht hinzuweisen.

§ 23 b

Mitwirkung und Anhörung

(1) Der Richterrat wirkt in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen eines Gerichts für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Richter des Gerichts,
2. Auswahl der Richter für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, wenn mehr Bewerbungen vorhanden sind, als Plätze zur Verfügung stehen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 wird der Richterrat nur auf Antrag des betroffenen Richters beteiligt; dieser ist von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen und auf sein Antragsrecht hinzuweisen.

(2) Der Richterrat ist in folgenden Angelegenheiten anzuhören:

1. Raumbedarfsanforderungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Diensträumen vor der Weiterleitung; gibt der Richterrat zu den Raumbedarfsanforderungen eine Stellungnahme ab, so ist diese mit den Raumbedarfsanforderungen der übergeordneten Dienststelle vorzulegen,
2. Bauplanungsprojekte und Anmietungen,
3. Festlegung von Verfahren und Methoden von Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchungen, mit Ausnahme von solchen im Rahmen der Rechnungsprüfung,
4. Auswahl und Beauftragung von Gutachten für Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchungen nach Nummer 3.

§ 24

Verfahren der Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Richterrats unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.

(2) Das Gericht unterrichtet den Richterrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung.

(3) Der Richterrat kann verlangen, dass das Gericht die beabsichtigte Maßnahme begründet.

(4) Der Beschluss des Richterrats über die beantragte Zustimmung ist dem Gericht innerhalb von drei Wochen mitzuteilen. In dringenden Fällen kann das Gericht diese Frist auf eine Woche abkürzen. Richterrat und Gericht können für die Dauer der Amtszeit des Richterrats abweichende Fristen vereinbaren.

(5) Das Gericht kann die Fristen im Einzelfall verlängern oder in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Richterrat abkürzen.

(6) Der Richterrat kann bei dem Gericht im Einzelfall eine längere Frist beantragen. Dabei ist die Dauer der Fristverlängerung zu benennen und ihre Erforderlichkeit zu begründen. Soweit keine andere Frist bewilligt wird, verlängert sich die Frist um drei Arbeitstage. Entscheidet das Gericht nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang über den Antrag, gilt die Fristverlängerung im beantragten Umfang als bewilligt. Der Antrag kann nicht wiederholt werden.

(7) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Richterrat innerhalb der geltenden Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert oder die angeführten Gründe offenkundig keinen unmittelbaren Bezug zu den Mitbestimmungsangelegenheiten haben. Soweit dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorgetragen werden, die für einzelne Richter ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, hat das Gericht diesen Richtern Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen.

(8) Der Richterrat kann eine Maßnahme, die seiner Mitbestimmung unterliegt, mit Ausnahme der § 23 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 und 14, schriftlich bei dem Gericht beantragen; der Antrag ist zu begründen. Das Gericht soll innerhalb von drei Wochen zu dem Antrag schriftlich Stellung nehmen oder, wenn die Einhaltung der Frist nicht möglich ist, einen schriftlichen Zwischenbescheid erteilen. Eine Ablehnung der beantragten Maßnahme und ein Zwischenbescheid sind zu begründen.

(9) Das Gericht kann bei Maßnahmen, die der Natur nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Es hat dem Richterrat die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Mitbestimmungsverfahren einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 24 a

Verfahren bei Nichteinigung

(1) Kommt in einer mitbestimmungspflichtigen Angelegenheit eine Einigung nicht zustande, so kann das Gericht oder der Richterrat die Angelegenheit binnen drei Wochen dem übergeordneten Obergericht, bei dem ein Bezirksrichterrat besteht, vorlegen. Legt das Gericht die Angelegenheit dem übergeordneten Obergericht vor, so teilt es dies dem Richterrat unter Angabe der Gründe mit.

(2) Das übergeordnete Obergericht hat die Angelegenheit dem bei ihm gebildeten Bezirksrichterrat innerhalb von fünf Wochen vorzulegen. § 24 Absatz 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Ergibt sich zwischen dem übergeordneten Obergericht und dem bei ihm bestehenden Bezirksrichterrat keine Einigung, so kann jede Seite die zuständige Einigungsstelle anrufen. Das Recht zur Anrufung der Einigungsstelle besteht auch, wenn sich in einer mitbestimmungspflichtigen Angelegenheit ein bei einem Obergericht bestehender Richterrat und das jeweilige Obergericht nicht einigen können.

(4) In den Fällen des § 23 a Absatz 1 entscheidet die Einigungsstelle endgültig. Der zuständige Minister ist befugt, den Beschluss der Einigungsstelle ganz oder teilweise aufzuheben und endgültig zu entscheiden, wenn der Beschluss gegen geltendes Recht verstößt oder durch ihn der Amtsauftrag, für eine geordnete Rechtspflege zu sorgen, nicht nur unerheblich berührt wird; im Übrigen ist der Beschluss bindend.

(5) In den Fällen des § 23 a Absatz 2 beschließt die Einigungsstelle, wenn sie sich nicht der Auffassung des Obergerichts anschließt, eine Empfehlung an dieses. Das Obergericht entscheidet sodann endgültig. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten bekanntzugeben.

§ 24 b Einigungsstelle

(1) Bei jedem Obergericht des Landes wird eine Einigungsstelle von Fall zu Fall gebildet. Sie besteht aus je drei Beisitzern, die von dem Obergericht im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde und von der zuständigen Richtervertretung bestellt werden, und einer unparteiischen Person für den Vorsitz, auf die sich beide Seiten einigen. Die Beisitzer sowie die Person für den Vorsitz sind innerhalb von zwei Wochen nach Anrufung der Einigungsstelle zu bestellen. Die Person für den Vorsitz muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Kommt eine Einigung über die Person für den Vorsitz nicht zustande, so bestellt sie der Präsident des Staatsgerichtshofs. Soweit der Präsident des Staatsgerichtshofs selbst im Hauptamt als Präsident dem betroffenen Obergericht vorsteht, entscheidet der Vizepräsident des Staatsgerichtshofs bzw. der weitere Vertreter des Präsidenten.

(2) In gemeinsamen Angelegenheiten nach § 30 werden die von der Personalvertretung nach § 74 a des Landespersonalvertretungsgesetzes zu bestellenden Beisitzer der Einigungsstelle auf Grund gemeinsamer Beschlussfassung bestellt; ein Beisitzer muss ein auf Lebenszeit ernannter Richter sein.

(3) Die Verhandlungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Dem Obergericht und der zuständigen Richtervertretung ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann die Äußerung schriftlich erfolgen.

(4) Die Einigungsstelle soll binnen zwei Monaten nach der Anrufung durch einen Beteiligten entscheiden. Die Einigungsstelle ist beschlussfähig, wenn die Person für den Vorsitz und mindestens drei Beisitzer anwesend sind. Bestellt eine Seite innerhalb der in Absatz 1 Satz 3 genannten Frist keine Beisitzer oder bleiben Beisitzer trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden die Person für den Vorsitz und die erschienenen Beisitzer allein.

(5) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluss. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluss wird mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person für den Vorsitz. Er muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, halten. Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 25

Verfahren der Mitwirkung

(1) Eine der Mitwirkung des Richterrats unterliegende Maßnahme darf nur nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens vorgenommen werden.

(2) Das Gericht unterrichtet den Richterrat rechtzeitig über die beabsichtigte Maßnahme. Der Richterrat kann verlangen, dass das Gericht die beabsichtigte Maßnahme mit ihm erörtert.

(3) Äußert sich der Richterrat nicht innerhalb von drei Wochen, hält er bei Erörterung seine Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht oder haben sie offenkundig keinen unmittelbaren Bezug zu den Mitwirkungsangelegenheiten, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. § 24 Absatz 4 Satz 2 und 3, Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Erhebt der Richterrat Einwendungen, so hat er dem Gericht die Gründe mitzuteilen. § 24 Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Entspricht das Gericht den Einwendungen des Richterrats nicht oder nicht in vollem Umfang, so teilt es dem Richterrat seine Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(6) Der Richterrat eines nachgeordneten Gerichts kann die Angelegenheit binnen drei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Gerichts, dass Einwendungen nicht oder nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden, auf dem Dienstweg dem übergeordneten Obergericht, bei dem ein Bezirksrichterrat besteht, mit dem Antrag auf Entscheidung vorlegen. Der Richterrat leitet dem Gericht eine Abschrift des Antrags zu. Das übergeordnete Obergericht hat die Angelegenheit

dem Bezirksrichterrat innerhalb von fünf Wochen vorzulegen. Das übergeordnete Obergericht entscheidet nach Verhandlung mit dem Bezirksrichterrat. Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend. Ist ein Antrag nach Satz 1 gestellt, so ist die beabsichtigte Maßnahme bis zur Entscheidung des angerufenen Obergerichts auszusetzen.

(7) § 24 Absatz 8 und 9 gilt entsprechend.

§ 26

Verfahren der Anhörung

(1) Soweit der Richterrat anzuhören ist, ist ihm die Angelegenheit rechtzeitig bekanntzugeben und ausreichend Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Äußert sich der Richterrat schriftlich, soll das Gericht innerhalb von drei Wochen schriftlich Stellung nehmen oder, wenn die Einhaltung der Frist nicht möglich ist, einen schriftlichen Zwischenbescheid erteilen. Die Ablehnung schriftlicher Vorschläge hat das Gericht schriftlich zu begründen. Anstelle der Schriftform kann auch die mündliche Unterrichtung in einer Sitzung des Richterrats erfolgen.

§ 27

Dienstvereinbarungen

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Sie werden durch das Gericht und den Richterrat gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, können Dienstvereinbarungen von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

§ 28
Bezirksrichterrat

(1) Die Mitglieder des Bezirksrichterrats werden von den Richtern, die dem Geschäftsbereich des jeweiligen Obergerichts des Landes angehören, gewählt. Nicht wählbar sind die Präsidenten und deren ständige Vertreter. Aufsichtführende Richter einer nachgeordneten Dienststelle dürfen als Mitglieder der Stufenvertretung an Angelegenheiten der eigenen Dienststelle weder beratend noch entscheidend mitwirken. Im Übrigen gelten für die Wahl die §§ 21 bis 21 c entsprechend. Eine Versammlung der Richter zur Bestellung des Wahlvorstandes findet nicht statt. Der Wahlvorstand wird von dem Präsidenten des Obergerichts, bei dem der Bezirksrichterrat gebildet wird, bestellt. Werden die Richter räte und die Bezirksrichterräte gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Gerichten bestehenden Wahlvorstände die Wahlen der Bezirksrichterräte im Auftrag des Bezirkswahlvorstandes durch. Andernfalls bestellen die Präsidenten oder aufsichtführenden Richter der Gerichte auf Ersuchen des Bezirkswahlvorstandes die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Bezirksrichterräte. Für die Geschäftsführung des Bezirksrichterrats gilt § 22 entsprechend.

(2) In Angelegenheiten, in denen der Bezirksrichterrat nach § 20 b Nummer 2 zu beteiligen ist, gelten die §§ 23 bis 24, 25 Absatz 1 bis 5 und 7 sowie §§ 26 und 27 entsprechend. In Fällen der Nichteinigung in Mitbestimmungsangelegenheiten ist nach Maßgabe von § 24 a Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5 sowie § 24 b zu verfahren.

§ 29

Landesrichter- und -staatsanwaltsrat

(1) Als richterliche Mitglieder des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats werden jeweils zwei Mitglieder von jedem Bezirksrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit, jeweils ein Mitglied von den Bezirksrichterräten der Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie ein Mitglied von den Richterräten der Finanzgerichtsbarkeit aus dem Kreis ihrer Mitglieder geheim und unmittelbar gewählt. Für die staatsanwaltschaftlichen Mitglieder gilt § 89 Absatz 2 Satz 1. Die Gremien beschließen jeweils die Einzelheiten des Wahlverfahrens und beauftragen ein Mitglied mit der Durchführung der Wahl. Im Übrigen gelten für Wahl und Amtszeit des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

(2) Für die Geschäftsführung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats gilt § 22 entsprechend. Bei der Beschlussfassung innerhalb des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats haben die vier Mitglieder der ordentlichen Gerichtsbarkeit jeweils doppeltes und die vier Mitglieder der anderen Gerichtsbarkeiten jeweils einfaches Stimmgewicht. Für die staatsanwaltschaftlichen Mitglieder gilt § 89 Absatz 2 Satz 2. Jedes Mitglied kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Beschlussfassung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats in einem Sondervotum niederlegen. Das Sondervotum ist der obersten Dienstbehörde bekanntzugeben, wenn das betreffende Mitglied dies bei dem Vorsitzenden des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats beantragt.

§ 29 a

Beteiligung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats

(1) Der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat hat in folgenden Angelegenheiten von justizweiter Bedeutung mitzubestimmen:

1. Einführung und Änderung von Sicherheitskonzeptionen,
2. Grundsätze des Gesundheitsmanagements.

(2) Der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat hat nach Maßgabe von § 29 b Absatz 2 Satz 4 in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

1. Einführung grundsätzlich neuer Arbeitsmethoden oder Formen der Arbeitsorganisation sowie wesentliche Änderung der Arbeitsmethoden oder Arbeitsorganisation, auch im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik,
2. Erlass und Änderung von Beurteilungsrichtlinien,
3. grundsätzliche Fragen der Fortbildung,
4. Erstellung und Anpassung des Chancengleichheitsplans.

(3) Der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat wirkt in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Einführung und Änderung von Personalentwicklungskonzepten,
2. grundsätzliche Fragen der Einrichtung von Telearbeitsplätzen oder sonstigen Arbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle.

(4) Bei der Aufstellung von Grundsätzen für die Personalbedarfsberechnung für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst ist der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat anzuhören.

§ 29 b

Verfahren der Beteiligung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats

(1) In Angelegenheiten, in denen der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat nach § 20 b Nummer 3 zu beteiligen ist, gelten die §§ 23, 24, 25 Absatz 1 bis 5 und 7 sowie §§ 26 und 27 entsprechend.

(2) Ergibt sich in einer mitbestimmungspflichtigen Angelegenheit zwischen der

obersten Dienstbehörde und dem Landesrichter- und -staatsanwaltsrat keine Einigung, so kann jede Seite die bei der obersten Dienstbehörde zu bildende Einigungsstelle anrufen. Für die bei der obersten Dienstbehörde zu bildende Einigungsstelle gilt § 24 b entsprechend. Für die Beteiligungsangelegenheiten nach § 29 a Absatz 1 gilt § 24 a Absatz 4 entsprechend. Für die Beteiligungsangelegenheiten nach § 29 a Absatz 2 gilt § 24 a Absatz 5 entsprechend.

§ 30

Gemeinsame Angelegenheiten

(1) Sind an einer Angelegenheit sowohl der Richterrat als auch der Personalrat beteiligt (gemeinsame Angelegenheiten), so entsendet der Richterrat für die gemeinsame Beschlussfassung Mitglieder in den Personalrat.

(2) Die Zahl der entsandten Mitglieder des Richterrats muss zu der Zahl der Richter im gleichen Verhältnis stehen wie die Zahl der Mitglieder des Personalrats zu der Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten des Gerichts. Jedoch entsendet der Richterrat mindestens die in § 15 Absatz 3 und 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl von Mitgliedern. Ist die Zahl der nach Satz 1 zu entsendenden Richter größer als die Zahl der Mitglieder des Richterrats, so sind, soweit vorhanden, Ersatzmitglieder im erforderlichen Umfang heranzuziehen.

(3) Bei der entsprechenden Anwendung des § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes gelten die in den Personalrat entsandten Mitglieder des Richterrats als Vertreter einer Gruppe.

(4) Für den Bezirksrichterrat und den Landesrichter- und -staatsanwaltsrat gilt Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(5) Soweit gemeinsame Angelegenheiten behandelt werden, können die Richter an den Personalversammlungen der Gerichte mit den gleichen Rechten wie die anderen Bediensteten teilnehmen.

§ 31
Gesamtrichterrat

(1) In den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 5 kann durch Beschluss der einzelnen Richterräte neben diesen ein Gesamtrichterrat errichtet werden.

(2) Besteht ein Gesamtrichterrat, so ist dieser zu beteiligen, wenn eine Maßnahme über den Bereich eines selbstständigen Gerichts im Sinne von § 20 Absatz 1 Satz 5 hinausgeht. Soweit der Gesamtrichterrat zuständig ist, ist er an Stelle der einzelnen Richterräte zu beteiligen. Vor einem Beschluss in Angelegenheiten, die einzelne Richter oder selbständige Gerichte im Sinne von § 20 Absatz 1 Satz 5 betreffen, gibt der Gesamtrichterrat dem Richterrat Gelegenheit zur Äußerung.

(3) Die Mitglieder des Gesamtrichterrats werden von den Richtern des Gerichts gewählt, für das der Gesamtrichterrat gebildet wird.

(4) Die Vorschriften der §§ 16 bis 19, 20 bis 27 und 30 finden auf den Gesamtrichterrat und seine Mitglieder entsprechende Anwendung. Eine Versammlung der Richter zur Bestellung des Wahlvorstandes findet nicht statt. Für die Wahl gelten mit Ausnahme der Vorschriften über die Gruppenwahl die Vorschriften der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend. Der Wahlvorstand wird vom Präsidenten oder aufsichtführenden Richter des Gerichts, für den der Gesamtrichterrat gebildet wird, bestellt. In gemeinsamen, zu seiner Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten ist der Gesamtrichterrat für die Entsendung der Mitglieder in den Personalrat oder Gesamtpersonalrat zuständig.“

8. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

9. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40
Neuwahl

(1) Der Präsidialrat ist neu zu wählen, wenn

1. die Zahl seiner Mitglieder auch nach Eintritt sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliederzahl gesunken ist,

2. er mit der Mehrheit der Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat.

In den Fällen des Satzes 1 führt der Präsidialrat die Geschäfte weiter, bis der neue Präsidialrat gewählt ist, längstens jedoch vier Monate.

(2) Sind sowohl der gewählte Vorsitzende als auch sein bei der Wahl bestimmter Stellvertreter vorzeitig aus dem Präsidialrat ausgeschieden, so werden diese für den Rest der Amtszeit neu gewählt.“

10. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88
Bildung und Aufgaben der Staatsanwaltsräte
und des Hauptstaatsanwaltsrats

(1) Bei jeder Staatsanwaltschaft oder selbständigen Zweigstelle wird ein Staatsanwaltsrat, bei jeder Generalstaatsanwaltschaft wird ferner für den jeweiligen Geschäftsbereich ein Bezirksstaatsanwaltsrat gebildet. In den Angelegenheiten der Staatsanwälte hat der Staatsanwaltsrat die Aufgaben des Richterats, der Bezirksstaatsanwaltsrat die Aufgaben des Bezirksrichterrats.

(2) § 23 a Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Staatsanwaltsräte auch mitbestimmen über

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
2. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Arbeitszeitmodellen,
3. Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden.

(3) Beim Justizministerium wird ein Hauptstaatsanwaltsrat gebildet. Der Hauptstaatsanwaltsrat hat in Angelegenheiten der Staatsanwälte die Aufgaben des Präsidialrats.

(4) Ungeachtet der Beteiligung der Staatsanwaltsvertretungen gilt für die Staatsanwälte § 19 a entsprechend.“

11. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die bei jeder Staatsanwaltschaft zu bildenden Staatsanwaltsräte bestehen bei Staatsanwaltschaften mit in der Regel

- a) drei bis 20 wahlberechtigten Staatsanwälten aus einer Person ,
- b) 21 bis 50 wahlberechtigten Staatsanwälten aus drei Mitgliedern,
- c) über 50 wahlberechtigten Staatsanwälten aus fünf Mitgliedern.

Der Bezirksstaatsanwaltsrat besteht aus fünf Mitgliedern.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Von den beiden staatsanwaltschaftlichen Mitgliedern des Landesrich-

ter- und -staatsanwaltsrats wird jeweils ein Mitglied von jedem Bezirksstaatsanwaltsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder unmittelbar und geheim gewählt. Bei der Beschlussfassung innerhalb des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats haben die beiden staatsanwaltschaftlichen Mitglieder jeweils doppeltes Stimmgewicht.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Für die Staatsanwaltsräte gelten die Vorschriften über den Richterrat, für die Bezirksstaatsanwaltsräte die Vorschriften über den Bezirksrichterrat entsprechend. Für den Hauptstaatsanwaltsrat gelten die Vorschriften über den Präsidialrat entsprechend mit der Maßgabe, dass der Hauptstaatsanwaltsrat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt; wählbar ist jedes Mitglied.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 329, ber. 2014 S. 76), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Absatz 1 werden die Wörter „(§ 28 des Landesrichtergesetzes)“ durch die Wörter „(§ 30 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes)“ ersetzt.
2. In § 54 Absatz 4 Satz 1 und § 55 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§§ 23 bis 34, 36 bis 40“ durch die Wörter „§§ 23 bis 40“ ersetzt.

Artikel 3 Übergangsbestimmungen

§ 1

Erstmalige Bildung der Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte und des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats

(1) Die Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte werden erstmals bis zum 30. September 2016, der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat erstmals bis zum 31. Dezember 2016 nach den Bestimmungen des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes gebildet.

(2) Die Amtszeit der nach Absatz 1 gebildeten Vertretungsgremien endet mit den erstmaligen regelmäßigen Wahlen nach Artikel 3 § 2 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes.

§ 2

Regelmäßige Wahlen und Amtszeit der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen

(1) Die regelmäßigen Wahlen der Richter- und Staatsanwaltsräte, der Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte sowie des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats nach dem Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung finden erstmals einheitlich im Jahr 2019 statt. Die regelmäßigen Wahlen der Präsidialräte und des Hauptstaatsanwaltsrats nach dem Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung finden erstmals einheitlich im Jahr 2017 statt. § 17 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Richter- und Staatsanwaltsvertretungen endet mit den Wahlen nach Absatz 1.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz enthält seit 1964 weitgehend unveränderte Bestimmungen zu der Beteiligung der Richter und Staatsanwälte an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten. Nach diesen Bestimmungen bestehen mit den Richter- und Staatsanwaltsräten lediglich auf der örtlichen Ebene der einzelnen Gerichte und Staatsanwaltschaften entsprechende Vertretungsgremien, nicht hingegen auf der Ebene der Obergerichte und Generalstaatsanwaltschaften sowie auf der Ebene des Justizministeriums.

Im Zuge der Stärkung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten, die mit dem im Mai 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes erfolgte (GBI. S. 77), ist aus der Justizpraxis der Wunsch geäußert worden, auch die gesetzlichen Regelungen zu der Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten auszubauen. Diesem Anliegen soll durch eine grundlegende Novellierung der bestehenden Regelungen zu den Richter- und Staatsanwaltsräten im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz (LRiStAG) Rechnung getragen werden. Durch die Gesetzesänderung soll ein den Besonderheiten der baden-württembergischen Justiz Rechnung tragendes, effizientes System der Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten geschaffen werden. Dazu ist insbesondere eine Verbesserung der bestehenden Beteiligungsrechte der örtlichen Richter- und Staatsanwaltsräte und eine Ergänzung um überörtliche Beteiligungsrechte sowohl auf Bezirksebene als auch auf der Ebene des Justizministeriums vorgesehen.

Außerdem soll die Möglichkeit, ein Freistellungsjahr („Sabbatjahr“) in Anspruch zu nehmen, für das Justizressort eingeführt werden.

Schließlich ist aufgrund der Neufassung der Beurteilungsrichtlinie für Richter

und Staatsanwälte, welche im Oktober dieses Jahres in Kraft treten wird, eine punktuelle Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (§ 5) veranlasst.

2. Inhalt

a) des Systems der Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten

aa) Bewahrung der bestehenden Vorschriften der Präsidentschaftsverfassung

Die baden-württembergische Präsidentschaftsverfassung gewährleistet in einer bundesweit einzigartigen Form eine weitgehende Mitbestimmung der Richter und Staatsanwälte in personellen Angelegenheiten. Sie hat sich seit Jahrzehnten bewährt, genießt in der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis hohe Akzeptanz und soll daher von der Gesetzesänderung im Wesentlichen unangetastet bleiben. Es sollen lediglich solche Änderungen im Dritten Titel des Zweiten Abschnitts des LRiStAG vorgenommen werden, die sich als Folgeänderungen zu der Neufassung des Rechts der Richter- und Staatsanwaltsräte regelungstechnisch als zwingend geboten erweisen.

bb) Neufassung der Bestimmungen zu den örtlichen Richter- und Staatsanwaltsräten

Im Zuge der Gesetzesänderung sollen die bestehenden Vorschriften zu den örtlichen Richter- und Staatsanwaltsräten, die die Grundlage für das neu zu errichtende Beteiligungssystem bilden, eine Überarbeitung erfahren. Dazu soll insbesondere von der bislang in den §§ 20 und 21 LRiStAG vorgesehenen weitgehenden Verweisungstechnik auf die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) Abstand genommen und diese durch die Aufnahme eigenständiger, den spezifischen Bedürfnissen und Besonderheiten der Richter- und Staatsanwaltschaft angepasster Beteiligungskataloge sowie Verfahrensvorschriften im LRiStAG ersetzt werden. Auf diese Weise kommt die Eigenständigkeit der dritten Gewalt auch gesetzessystematisch zum Ausdruck. Ledig-

lich vereinzelt sollen Bezugnahmen auf Bestimmungen des LPVG vorgesehen werden, um auf diese Weise eine Überfrachtung des LRiStAG zu verhindern. Durch die dabei vorgesehene gezielte Verweisung in bestimmte Regelungsbe-
reiche des LPVG anstelle eines allumfassenden Auffangverweises soll die Ge-
setzesanwendung und -auslegung erleichtert werden.

cc) Bildung von Stufenvertretungen auf Bezirksebene

Als ein erster wesentlicher Bestandteil des neu zu schaffenden überörtlichen Beteiligungssystems sollen auf der Ebene der Obergerichte des Landes (mit Ausnahme der einstufigen Finanzgerichtsbarkeit) sowie der Generalstaatsanwaltschaften für die jeweiligen Geschäftsbereiche klassische Stufenvertretungen eingerichtet werden. Dies bedeutet, dass die neuen Beteiligungsgremien zum einen originär in allen Angelegenheiten zuständig sein werden, in denen ein Gerichtsvorstand eines Obergerichts oder ein Generalstaatsanwalt eine beteiligungspflichtige Maßnahme umsetzen möchte, die sich über den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Richter- bzw. Staatsanwaltsrats hinaus erstreckt. Dabei soll der Umfang der beteiligungspflichtigen Maßnahmen auf Bezirksebene dem der örtlichen Ebene entsprechen. Zum anderen können die neuen Beteiligungsgremien als streitschlichtende Instanz in all jenen Angelegenheiten zur Entscheidung herangezogen werden, in denen sich der örtliche Richter- bzw. Staatsanwaltsrat und die entscheidungsbefugte Dienststelle nicht einigen können. Ein ungelöster Beteiligungskonflikt auf örtlicher Ebene kann so auf die Stufe der übergeordneten Dienststelle verlagert werden und dort - unter Mitwirkung eines neuen Beteiligungsgremiums und eines anderen Dienststellenleiters - erneut ein Einigungsversuch unternommen werden.

dd) Einrichtung von Einigungsstellen auf Bezirksebene als Instrument der Konfliktlösung

Für den Fall fortbestehender Beteiligungskonflikte sollen auf Bezirksebene für die einzelnen Geschäftsbereiche der Obergerichte und der Generalstaatsanwaltschaften Einigungsstellen vorgesehen werden, um so in Mitbestimmungs-

angelegenheiten in der jeweiligen Einigungsstelle eine Streitbeilegung herbeiführen zu können. Hierdurch sollen auf Bezirksebene individuelle Konfliktlösungen unter Gewährleistung größtmöglicher Sachnähe zu den spezifischen Besonderheiten und Interessenslagen des jeweiligen Geschäftsbereichs ermöglicht werden.

- ee) Errichtung eines Landesrichter- und -staatsanwaltsrats als eigenständiges Beteiligungsorgan auf der Ebene des Justizministeriums

Zusätzlich zu den Stufenvertretungen auf Bezirksebene soll auf der Ebene des Justizministeriums ein weiteres, eigenständiges Beteiligungsorgan für die gesamte Richter- und Staatsanwaltschaft geschaffen und als „Landesrichter- und -staatsanwaltsrat“ bezeichnet werden. Es ist in Angelegenheiten von grundsätzlicher und justizweiter Bedeutung einzubeziehen. Durch das neue zehnköpfige Beteiligungsorgan soll auf der Ebene des Justizministeriums eine wirksame Beteiligung der Richter und Staatsanwälte in den für sie wesentlichen allgemeinen und sozialen Angelegenheiten gewährleistet werden.

Die Personalstruktur der baden-württembergischen Justiz soll durch das Stimmgewicht der einzelnen, aus den verschiedenen Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften stammenden Mitgliedern bei der internen Beschlussfassung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll durch die Einräumung eines Rechts zur Abgabe eines Sondervotums ein Mechanismus für einen wirksamen Minderheitenschutz vorgesehen werden.

- ff) Gesetzliche Festschreibung des Instruments der justizweiten Anhörung als unmittelbares Beteiligungsrecht der Richter und Staatsanwälte

Ungeachtet der Beteiligung durch den Landesrichter- und -staatsanwaltsrat soll auf der Ebene des Justizministeriums die Beteiligung der Richter und Staatsanwälte zusätzlich dadurch gestärkt werden, dass die in jüngerer Vergangenheit seitens des Justizministeriums im Sinne der „Politik des Gehörtwerdens“

praktizierten und in der Richter- und Staatsanwaltschaft auf großen Zuspruch gestoßenen „justizweiten Anhörungen“ nunmehr als selbstständiges Beteiligungsinstrument im LRiStAG verankert werden. Damit schlägt die baden-württembergische Justiz einen bundesweit einzigartigen Weg ein, der neben einem gremiengestützten Beteiligungssystem zugleich die Möglichkeit einer direkten Beteiligung der unmittelbar betroffenen Richter und Staatsanwälte gesetzlich festschreibt.

- gg) Verankerung eines eigenständigen Freistellungsrechts für die Mitglieder der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen im LRiStAG

In Anlehnung an die bestehende Freistellungsregelung im LPVG soll im LRiStAG ein eigenständiges Freistellungsrecht verankert werden. Dieses soll - entsprechend der Rechtslagen nach den Landesrichtergesetzen der meisten anderen Länder - einheitlich für alle Mitglieder der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen und damit auch für die Präsidialräte und den Hauptstaatsanwaltsrat bestehen. Das antragsgebundene Freistellungsrecht vermag eine bedarfsangemessene Freistellungspraxis zu ermöglichen, mit der auf den mit der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung verbundenen tatsächlichen Zeitaufwand reagiert werden kann.

- b) der Einführung eines Freistellungsjahres

Für Beamte und Angestellte finden sich im Landesbeamtengesetz und der TV-L die geeigneten Rechtsgrundlagen für die Wahrnehmung eines Freistellungsjahrs. Für Richter und Staatsanwälte fehlte es bislang an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage. Der für den Beamtenbereich geltende § 69 Abs. 5 LBG kann für den höheren Justizdienst nicht angewendet werden, weil die Bewilligung von Teilzeitarbeit, Beurlaubungen ohne Dienstbezüge etc. im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz als Spezialgesetz abschließend geregelt ist. Die an § 69 Abs. 5 bis 8 LBG angelehnte neue gesetzliche Regelung im LRiStAG (§ 7 d) beschränkt sich darauf, die Rahmenbedingungen des Freistellungsjahrs festzulegen. Dessen nähere Ausgestaltung wird später in einer Verwaltungsvorschrift erfolgen, die die Einzelheiten für alle Bereiche in der Justiz (Richter, Staatsanwälte, Beamte, Angestellte) regeln wird.

- c) der Regelung der dienstlichen Beurteilung
§ 5 LRiStAG wird anlässlich der Neufassung der Beurteilungsrichtlinie geändert. Die Anpassungen tragen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung und sehen neben normstrukturierenden und vereinfachenden Änderungen insbesondere die Einführung gemeinsamer Stichtage vor.

3. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

4. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen werden sich positiv auf die Zielbereiche „Arbeit und Beschäftigung“ sowie „Justiz und Verwaltung“ der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen vom 27. Juli 2012 [1030/0230], Die Justiz S. 317) auswirken. So trägt die Stärkung der Beteiligungsrechte in der Justiz sowie die Möglichkeit eines Freistellungsjahrs zur Attraktivität des Landes Baden-Württemberg als öffentlicher Arbeitgeber bei und unterstützt das Land dadurch bei der Gewinnung hochqualifizierter Bewerber für den höheren Justizdienst (vgl. Ziffer III. der Anlage 2 der VwV Regelungen). Zugleich stärkt der Ausbau der Beteiligungsrechte in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten die Transparenz und Offenheit der Entscheidungsprozesse der jeweils zuständigen Dienststelle, und die umfassende Teilhabe der Richter und Staatsanwälte ermöglicht eine effizientere Gestaltung der Justizverwaltung (vgl. Ziffer IX. 2. der Anlage 2 der VwV Regelungen).

5. Entbehrlich gewordene und vereinfachte Vorschriften

Die Vorschriften zu den Richterräten im Zweiten Titel des Zweiten Abschnitt des LRiStAG werden wesentlich dadurch vereinfacht, dass künftig die zu diesem Rechtsbereich maßgeblichen Bestimmungen nicht mehr weitgehend - wie bislang - über kaum mehr zu handhabende Verweisungen auf das LPVG geregelt,

sondern unmittelbar im LRiStAG als der für die Richter- und Staatsanwaltschaft maßgeblichen Rechtsquelle verankert werden. Die gegenwärtigen weitgehenden Verweisungsnormen der §§ 20 und 21 LRiStAG, die bislang die Gesetzesanwendung und -auslegung mitunter erheblich erschwert haben, werden hierdurch entbehrlich und die Rechtsanwendung auf diese Weise erleichtert.

Auch die Änderungen der Regelung zur dienstlichen Beurteilung sorgen für eine inhaltlich klarere Strukturierung der Vorschrift.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung des neuen Beteiligungssystems, insbesondere die Bildung der neuen Beteiligungsgremien auf Bezirks- sowie auf Hauptebene, kann zu einem nicht näher bezifferbaren Verwaltungsaufwand führen. Darüber hinaus können zusätzliche Personal- und Sachmittelmehrbedarfe entstehen. Diese sind in ihrem Umfang zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls noch nicht absehbar und werden wesentlich davon abhängen, wie intensiv die neuen Beteiligungsrechte und -gremien in der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis künftig gelebt werden. Dabei können finanzielle Auswirkungen insbesondere mit dem eigenständig verankerten Freistellungsrecht für alle Formen von Richter- und Staatsanwaltsvertretungen im LRiStAG einhergehen.

Dies lässt jedoch Einsparungs- und Kompensationseffekte an anderen Stellen außer Betracht. Dabei bleibt insbesondere unbeachtet, dass die Mitarbeitervertretung und das Bewusstsein aktiver Teilhabemöglichkeiten an der Gestaltung des eigenen Arbeitsumfelds für die Beschäftigten einen wesentlichen Teil der Attraktivität des öffentlichen Dienstes ausmachen. Das Vorhandensein starker Richter- und Staatsanwaltsvertretungen wirkt sich deshalb förderlich auf die Motivation und das Engagement der Richterschaft und der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus. Eine kostenneutrale Umsetzung ist möglich.

Hinsichtlich der Gewährung eines Freistellungsjahrs für Richter und Staatsanwälte sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Die ohnehin bereits im Staatshaushaltsplan für Beamte und Angestellte vorgesehene Möglichkeit, ein

„Sabbatjahr“ in Anspruch zu nehmen, wird lediglich auf Richter und Staatsanwälte ausgedehnt.

7. Kosten für Private

Keine

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Regelung führt gemeinsame Stichtage auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in der Staatsanwaltschaft ein. Gemeinsame Stichtage sind ein Gebot der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist für die Rechtmäßigkeit eines Beurteilungssystems, das auf einem Zusammenwirken von Regel- und Anlassbeurteilungen beruht, der Grundsatz der größtmöglichen Vergleichbarkeit der Beurteilungen maßgeblich. Größtmögliche Vergleichbarkeit wird durch einen einheitlichen Zeitraum und einen gemeinsamen Stichtag gewährleistet.

Die dienstliche Beurteilung durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten bildet die Regel. Dienstliche Beurteilungen müssen jedoch nicht unbedingt durch einen Dienstvorgesetzten abgegeben werden. Auch ein „anderer“ Vorgesetzter kann mit der Beurteilungsaufgabe betraut werden, wobei insoweit der sachliche Zusammenhang der Aufgabe mit der Ausübung der Dienstaufsicht nicht außer Acht gelassen werden darf. Die Neuregelung sieht eine nähere Definition des Vorgesetzten für die dienstliche Beurteilung durch Regelung in der BRL vor.

Im Übrigen sind die Änderungen der Regelung im Wesentlichen von den Bemühungen um eine klarere inhaltliche Strukturierung getragen.

Zu Nummer 2 (§ 7 d):

Die Vorschrift regelt das Freistellungsjahr. Sie greift die Grundkonzeption des § 69 Absatz 5 LBG auf und passt diese an die besonderen Bedürfnisse der Justiz an.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 69 Absatz 5 Satz 1 LBG. Die Vorschrift stellt das Freistellungsjahr jedoch nicht in das Ermessen der obersten Dienstbehörde, sondern räumt Richtern und Staatsanwälten einen unmittelbaren Anspruch ein. Die Voraussetzungen des Anspruchs entsprechen im Wesentlichen denen, die auch für die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung gemäß § 7 Absatz 5 LRiStAG gelten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt den Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Freistellungsjahrs.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung zu widerrufen ist. Diese lehnen sich weitgehend an § 69 Absätze 7 und 8 LBG an, berücksichtigen jedoch die aus der richterlichen Unabhängigkeit folgenden Besonderheiten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält den Auftrag an das Justizministerium, die Einzelheiten festzulegen. Die Vorschrift hebt die Dauer des Bewilligungszeitraums und den Umfang der Teilzeitbeschäftigung hervor. Es sind somit insbesondere verschiedene Bewilligungsmodelle zu entwickeln und zur Auswahl zu stellen. Zu den Einzelheiten gehört auch das Bewilligungsverfahren, wovon die Vorschrift die Möglichkeit hervorhebt, den Antrag auf Teilzeitbewilligung und den Antrag auf Inanspruchnahme des Freistellungsjahrs davon abhängig zu machen, dass näher zu bestimmende Fristen eingehalten werden, um das erforderliche Maß an personalplanerischer Sicherheit zu gewährleisten.

Zu Nummer 3 (§ 15):

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Anpassung an die in Nummer 1 und Nummer 2 verwandten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe b:

Der in Nummer 1 neu vorgesehene Klammerzusatz soll klarstellen, dass der Begriff der Richterräte in § 15 Nummer 1 LRiStAG künftig in einem weiten Sinne zu verstehen ist. Die Gesetzesänderung erweitert das bisherige System von ausschließlich örtlichen Richterräten, zu denen auch das besondere Institut des Gesamtrichterrats (§ 31 LRiStAG) zählt, um Richterratsgremien auf überörtlicher Ebene. Hierbei handelt es sich um die Bezirksrichterräte auf der Ebene der Obergerichte des Landes sowie den Landesrichter- und -staatsanwaltsrat auf der Ebene des Justizministeriums. Auch diese neuen Formen an Richterratsgremien werden von dem Begriff der Richterräte erfasst.

In den Bestimmungen des Zweiten Titels des Zweiten Abschnitts wird sodann im Einzelnen zwischen den verschiedenen Formen an Richterratsgremien (Richterrat, Bezirksrichterrat, Landesrichter- und -staatsanwaltsrat) unterschieden. Dabei wird der Begriff des Richterrats künftig naturgemäß doppelt belegt sein. Zum einen stellt der Begriff - wie aus dem bisherigen Recht gewohnt - die Bezeichnung für die örtlichen Richterräte dar. Darüber hinaus fungiert der Begriff mitunter auch als Oberbegriff für die drei verschiedenen Formen an Richterratsgremien. Zur erleichterten Unterscheidung dieser beiden Begriffsbedeutungen wird der Begriff des Richterrats, sofern er als gemeinsamer Oberbegriff zu verstehen ist, in den Bestimmungen des Zweiten Titels des Zweiten Abschnitts stets in der Mehrzahl verwendet, und eine Verwendung des Begriffs in der Einzahl erfolgt nur, wenn sich der Begriff ausschließlich auf die örtliche Ebene beziehen soll.

Auf eine Konkretisierung der Aufgaben der Richterräte unter Bezugnahme auf einzelne Paragraphenangaben soll künftig verzichtet werden. Im Zuge der Neufassung

des Zweiten Titels des Zweiten Abschnitts werden die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Formen von Richterräten differenziert geregelt und ergeben sich unmittelbar aus den dortigen Bestimmungen.

Zu Buchstabe c:

Die Aufgaben der Präsidialräte werden im Interesse einer klareren begrifflichen Abgrenzung zu den Aufgaben der Richterräte sprachlich neu gefasst, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist. In Anpassung an die Änderungen in Nummer 1 wird auch in Nummer 2 von einer Bezugnahme auf eine Paragrafenangabe abgesehen. Der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Präsidialräte ergibt sich weiterhin unverändert aus § 32 LRiStAG.

Zu Nummer 4 (§ 16):

Zu Buchstabe a:

Die inhaltliche Ausweitung der Vorschrift erfordert eine Neufassung der Überschrift. Diese trägt dem Umstand Rechnung, dass die künftige Bestimmung die wesentlichen Vorgaben über die Rechtsstellung der Mitglieder der Richtervertretungen zusammenführt.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c:

Mit den Neuregelungen werden weitere grundlegende Vorgaben über die Rechtsstellung der Mitglieder der Richtervertretungen eingeführt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verbietet Behinderungen der Aktivitäten für Richtervertretungen und Be-

nachteiligungen sowie Begünstigungen der Richter wegen ihrer vertretungsrechtlichen Tätigkeit. Die Bestimmung über das Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot für die Mitglieder der Richtervertretungen entspricht der üblichen Regelung in den RichterGesetzen anderer Länder.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 verankert erstmals ein einheitliches Freistellungsrecht für die Mitglieder aller Richtervertretungen im LRiStAG.

Die Vorschrift orientiert sich an den Rechtslagen in den meisten anderen Ländern und erfolgt in Anlehnung an die bestehende Freistellungsregelung im LPVG. Das antragsgebundene Freistellungsrecht ermöglicht eine bedarfsangemessene Freistellungspraxis, mit der auf den mit der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung verbundenen tatsächlichen Zeitaufwand flexibel reagiert werden kann. Der Freistellungsantrag ist von der betreffenden Richtervertretung als Gremium unter Benennung der konkreten Freistellungsanteile für jeden einzelnen Richter zu stellen. Vor den Freistellungsentscheidungen sind die Präsidien der Gerichte, an denen die freizustellenden Mitglieder der Richtervertretungen tätig sind, gemäß § 21 e Abs. 6 GVG anzuhören. Die Dienststelle, bei der die jeweilige Richtervertretung bzw. der Präsidialrat angesiedelt ist, trifft sodann die Entscheidung über die Gewährung und den eventuellen Umfang der Freistellungen. Faktisch entscheidet damit in Freistellungsfragen für die Tätigkeiten der örtlichen Richtervertretungen der jeweilige Gerichtsvorstand, für Tätigkeiten der Bezirksstufenvertretungen der Präsident des Obergerichts oder der Generalstaatsanwalt und für Tätigkeiten im Landesrichter- und -staatsanwaltsrat sowie in den Präsidialräten das Justizministerium. Die Freistellungsentscheidungen sind von den Präsidien der Gerichte, an denen die freizustellenden Mitglieder der Richtervertretungen tätig sind, nachzuvollziehen.

Eine Freistellungsstaffel wird in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Handhabung der RichterGesetze der anderen Länder nicht eingeführt. Auch das LPVG macht von diesem Instrument ausschließlich für den Bereich der örtlichen Personalvertretungsgremien Gebrauch und belässt es für die - für Freistellungen im richterlichen Bereich vorrangig maßgeblichen - überörtlichen Beteiligungsgremien bei einer Erforderlich-

keitsprüfung im Einzelfall, zumal der Arbeitsanfall der verschiedenen überörtlichen Personalvertretungsgremien sehr unterschiedlich ausfallen kann. Die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der Richtervertretung umfasst auch die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen. Für eine Teilnahme sind die betreffenden Richter folglich ebenfalls vom Dienst freizustellen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit in der Richtervertretung erforderlich sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 normiert eine in den RichterGesetzen verschiedener Länder ebenfalls übliche Regelung zum Unfallschutz. Sie soll im Interesse der mit Aufgaben nach dem Richtervertretungsrecht betrauten Richter sicherstellen, dass die beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften der §§ 44 ff. des Landesbeamtenversorgungsgesetzes sowie die beamtenrechtlichen Vorgaben über den Ersatz von Sachschäden nach § 80 des Landesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 5 (§ 17):

Die neue Bestimmung des § 17 LRiStAG stellt eine Folgeänderung aufgrund der umfassenden Neufassung des Zweiten Titels des Zweiten Abschnitts dar. Die Amtszeit und der regelmäßige Wahlzeitraum sollen einheitlich für alle Richtervertretungen festgelegt werden.

Die im neu gefassten Zweiten Titel des Zweiten Abschnitts vorgesehene Stärkung der Beteiligung der Richterschaft in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten durch die Schaffung von Richterratsgremien auf Bezirks- und Hauptebene sowie die weitgehende Anlehnung der richterlichen Beteiligungsbefugnisse an die Rechte nach dem LPVG lässt aufgrund von fachlichen Überschneidungen und gemeinsamen Beteiligungsangelegenheiten mit den Personalvertretungsgremien nach dem LPVG (§ 30 LRiStAG) einen Gleichklang der Amtszeit und der regelmäßigen Wahlzeiträume von Richterrats- und Personalvertretungsgremien erforderlich werden. Daher soll entsprechend der jüngsten Anhebung der Amtszeit der Personalvertretungsgremien im Zuge der Novellierung des LPVG im Jahr 2013 (GBl. S. 329, 333) auch im LRiStAG die Amtszeit der Richterratsgremien künftig auf fünf Jahre angehoben und ein

der Rechtslage des LPVG entsprechender regelmäßiger Wahlzeitraum festgelegt werden.

Die Vereinheitlichung der Amtszeit und des regelmäßigen Wahlzeitraums soll jedoch nicht nur für die Personalvertretungsgremien und die Richterratsgremien gelten, sondern sich auf alle Formen der Richtervertretungen erstrecken. Richterräte und Präsidialräte haben nach den landesrichterrechtlichen Bestimmungen in Baden-Württemberg seit jeher eine einheitliche Dauer der Amtszeit. Diese Praxis soll fortgeführt werden. Darüber hinaus soll künftig auch ein einheitlicher Zeitraum für die Wahl aller Richtervertretungsgremien eingeführt werden. Seit der letzten Änderung des Landesrichtergesetzes im Jahr 2013 existiert ein solcher bereits für die Präsidialräte und den Hauptstaatsanwaltsrat (vgl. bisheriger § 33 Absatz 2 und 3 LRiStAG). Für die Richterräte bestehen demgegenüber hinsichtlich des Wahlzeitraums in der Praxis mitunter große Unsicherheiten, die aus dem unterschiedlichen Verständnis und der abweichenden Handhabung der Reichweite der bisherigen Verweisung in § 21 LRiStAG auf die Bestimmungen des LPVG herrühren. In Anbetracht dessen sollen künftig im Ersten Titel des Zweiten Abschnitts einheitliche Bestimmungen zu der Amtszeit und dem regelmäßigen Wahlzeitraum aller Richtervertretungen niedergelegt werden.

Die gesetzliche Formulierung des künftigen § 17 LRiStAG lehnt sich weitgehend an die bislang für die Präsidialräte geltenden Regelungen (§§ 33 Absatz 2 und 3, 40 Absatz 1 und 4 LRiStAG) sowie die allgemeinen personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen nach dem LPVG (§ 26 LPVG) an. Sie beinhaltet dabei ausschließlich den Regelungsgehalt, dass beide Formen der Richtervertretungen die gleiche Amtszeitdauer aufweisen und für sie jeweils der gleiche Wahlzeitraum (von 1. April bis 31. Juli) gilt. Demgegenüber ist § 17 LRiStAG keine Regelung zu dem konkreten Turnus der jeweiligen Wahlen zu entnehmen. Dieser ergibt sich erst aus der Übergangsbestimmung des Artikel 3 § 2. Diese Bestimmung stellt mit dem für alle Richterratsgremien vorgesehenen erstmaligen regelmäßigen Wahlzeitpunkt im Jahr 2019 den gebotenen Gleichklang zu den nächsten Wahlen nach dem LPVG her (Artikel 3 § 2 Absatz 1 Satz 1). Abweichend davon soll es für die Präsidialräte und den Hauptstaatsanwaltsrat bei dem bereits im LRiG-ÄndG 2013 festgelegten einheitlichen Wahlturnusbeginn im Jahr 2017 bleiben, weil sich hier fachliche Überschneidungen zwischen den Präsidialräten bzw. dem Hauptstaatsanwaltsrat sowie den Richterrats-

und Personalvertretungsgremien nicht ergeben (Artikel 3 § 2 Absatz 1 Satz 2). Wegen der weiteren Einzelheiten hierzu wird auf die Gesetzesbegründung zu Artikel 3 § 2 verwiesen.

Die neue Fassung des § 17 LRiStAG beschränkt sich auf die Festlegung der gemeinsamen Grundsätze zu Amtszeit und Wahlzeitraum der Richtervertretungen. Die weiteren Einzelheiten des Wahlrechts sind im Zweiten bzw. Dritten Titel des Zweiten Abschnitts für die Richterräte und die Präsidialräte separat geregelt.

Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Präsidialratsvorschrift des § 33 Absatz 3 LRiStAG, wobei in Anpassung an die Regelung des § 26 Absatz 1 LPVG eine Verlängerung der Amtszeit der Richtervertretungen um ein Jahr vorgenommen wird. Diese moderate Anhebung der Amtszeit soll der Stärkung der Kontinuität und Qualität der Arbeit der Richtervertretungen dienen. Sätze 2 und 3 enthalten Vorgaben zu der zeitlichen Begrenzung der Geschäftsführungsbefugnis der Richtervertretung bis zur Neuwahl oder längstens bis zum 31. Juli des Jahres, in dem die regelmäßigen Wahlen der Richtervertretungen stattfinden.

Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 gibt einen einheitlichen zeitlichen Rahmen für die Wahlen der Richtervertretungen vor, der sich an den Vorgaben des § 26 Absatz 2 Satz 1 LPVG orientiert. Für die Präsidialräte hat die Bestimmung ausgehend von der bisherigen Regelung des § 33 Absatz 2 LRiStAG neben der Verlängerung der Wahlperiode um ein Jahr eine nur geringfügige Erweiterung des Wahlzeitraums um zwei Monate zur Folge. Diese soll eine hinreichende Flexibilität für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen gewährleisten.

Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechen der bisherigen Regelung des § 40 Absatz 4 LRiStAG sowie § 26 Absatz 2 Satz 2 und 3 LPVG.

Absatz 3:

Die Vorschrift stellt die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung der Richtervertretungen sicher. Im Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben des Absatzes 1 Satz 2 sowie des Absatzes 2 Satz 1 soll der Aufgabenfortführung durch die frühere Richtervertretung aber eine Höchstgrenze gesetzt werden. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bereits bislang in § 40 Absatz 1 LRiStAG verankerten Gedanken sowie der Bestimmung des § 26 Absatz 1 a LPVG.

Bei der vorläufigen Fortdauer der Geschäftsführungsbefugnis bleibt zu berücksichtigen, dass die Amtszeit der geschäftsführenden Richtervertretung bereits abgelaufen ist und ihr daher keine volle Legitimation mehr zukommt. Für die Richterratsgremien und deren umfassende Gestaltungsbefugnisse hat dies zur Folge, dass diese durch die Regelung nicht befugt werden, Maßnahmen zu beantragen oder Dienstvereinbarungen zu schließen, die die neu zu wählenden Richterratsgremien binden könnten, denn die Übergangsvorschrift des Absatzes 3 soll lediglich gewährleisten, dass die allgemeinen laufenden Geschäfte der Richtervertretung fortgeführt, nicht aber eigenständige Maßnahmen initiiert werden.

Zu Nummer 6 (§ 19 a):

Die Beteiligung der Richter an allgemeinen, sozialen und personellen Angelegenheiten durch die Rechte der Richtervertretungen stellt klassischerweise den zentralen Bestandteil eines jeden Systems richterlicher Mitbestimmung dar. Mit der neuen Bestimmung des § 19 a LRiStAG sollen die bestehenden und im Zuge dieser Gesetzesnovellierung weiter hinzukommenden gremiengestützten Mitsprachemöglichkeiten der Richterschaft zusätzlich dadurch gestärkt werden, dass die in der Vergangenheit seitens des Justizministeriums im Sinne der „Politik des Gehörtwerdens“ praktizierten und in der richterlichen Praxis auf großen Zuspruch gestoßenen justizweiten Anhörungen als selbständiges Beteiligungsinstrument im LRiStAG verankert werden.

Es handelt sich bei dem Instrument der justizweiten Anhörung um ein Anhörungsver-

fahren, das sich unmittelbar an die Richter und über den Verweis in § 88 Absatz 4 LRiStAG auch an die Staatsanwälte sowie die Spitzenorganisationen der jeweiligen Berufsverbände im Land richtet. Der Anwendungsbereich für die Durchführung justizweiter Anhörungen wird dabei gesetzlich bewusst weit gefasst. So wird das Justizministerium über das Instrument der justizweiten Anhörung die richterliche und staatsanwaltschaftliche Praxis zu allen bedeutsamen justizpolitischen Vorhaben, insbesondere auch zu Gesetzesvorhaben, unmittelbar in die Entscheidungsprozesse einbinden können. Eine Beschränkung auf den Zuständigkeitskatalog des künftigen Landesrichter- und -staatsanwaltsrats (§ 29 a LRiStAG) ist nicht vorgesehen.

Neben der in Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Grundentscheidung zur gesetzlichen Verankerung des Instruments der justizweiten Anhörung werden mit den Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 sowie der Absätze 2 und 3 weitere verfahrensrechtliche Gewährleistungen für die Richter und Staatsanwälte sowie deren Berufsverbände bei der Durchführung justizweiter Anhörungen vorgesehen.

Die baden-württembergische Justiz schlägt damit einen bundesweit einzigartigen Weg ein, der neben dem traditionell gremiengestützten Beteiligungssystem zugleich die verfahrensmäßig abgesicherte Möglichkeit einer direkten Beteiligung der unmittelbar betroffenen Richter und Staatsanwälte und deren Berufsverbände gesetzlich fest schreibt.

Zu Nummer 7 (Zweiter Titel):

Die Vorschriften des Zweiten Titels des Zweiten Abschnitts, die seit 1964 weitgehend unverändert die Beteiligung der Richter an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten regeln, sollen durch die Gesetzesänderung grundlegend novelliert und als Ganzes neu gefasst werden. Nach den bisherigen Bestimmungen des Zweiten Titels des Zweiten Abschnitts bestehen mit den Richterräten lediglich auf örtlicher Ebene der einzelnen Gerichte entsprechende Vertretungsgremien, nicht aber auf der Ebene der Obergerichte des Landes und des Justizministeriums. Zudem werden gegenwärtig die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Richterräte ebenso wie die Beteiligungsverfahren weitgehend über Verweisungen auf die Bestimmungen des LPVG geregelt (vgl. die bisherigen Bestimmungen der §§ 20 und 21 LRiStAG). Die bestehenden

Regelungen zu der Beteiligung der Richter an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten sollen durch die Gesetzesnovelle ausgebaut und ein den Besonderheiten der baden-württembergischen Justiz Rechnung tragendes, effizientes System der Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten geschaffen werden.

Dazu ist vorgesehen, auch auf überörtlicher Ebene Gremien für die Beteiligung der Richter an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten vorzusehen. Hierzu sollen zum einen erstmals auch auf der Ebene der Obergerichte, mit Ausnahme der Finanzgerichtsbarkeit, für die jeweiligen Geschäftsbereiche klassische Stufenvertretungen eingerichtet werden (vgl. §§ 20 Absatz 2, 20 a Absatz 2, 20 b Nummer 2 LRiStAG). Für den Fall fortbestehender Beteiligungskonflikte auf Bezirksebene soll keine Weiterverlagerung des Konflikts auf die Ebene des Justizministeriums erfolgen, sondern es sollen für ungelöste Mitbestimmungsangelegenheiten Lösungen in Einigungsstellen auf Bezirksebene gefunden werden (§ 24 a Absatz 3 LRiStAG), um auf diese Weise individuelle Konfliktlösungen unter Gewährleistung größtmöglicher Sachnähe zu den spezifischen Besonderheiten und Interessenslagen des jeweiligen Geschäftsbereichs zu ermöglichen. Für den Bereich der Staatsanwälte wird die für Richter vorgesehene Ausgestaltung der Beteiligung auf Bezirksebene entsprechend gelten (§§ 88 Absatz 1, 89 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 LRiStAG). Zusätzlich zu den Stufenvertretungen auf Bezirksebene soll ferner auf der Ebene des Justizministeriums ein weiteres, eigenständiges Beteiligungsorgan für die gesamte Richter- und Staatsanwaltschaft geschaffen und als „Landesrichter- und -staatsanwaltsrat“ bezeichnet werden (§§ 20 Absatz 3, 20 a Absatz 3, 20 b Nummer 3 LRiStAG). Es ist in Angelegenheiten von grundsätzlicher und justizweiter Bedeutung einzubeziehen (§ 29 a LRiStAG). Durch die Eigenständigkeit des Hauptbeteiligungsorgans soll auf der Ebene des Justizministeriums eine wirksame Beteiligung der Richter- und Staatsanwaltschaft in den für sie wesentlichen allgemeinen und sozialen Angelegenheiten gewährleistet werden. Zugleich wirkt die Entscheidung für ein gemeinsames Hauptbeteiligungsorgan für die Richter- und Staatsanwaltschaft in Abgrenzung zu Einzelgremien für jede Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft auch der andernfalls drohenden Gefahr widerstreitender Entscheidungen mehrerer Hauptgremien, dem Erfordernis zusätzlicher Koordinationsmechanismen zwischen verschiedenen Hauptvertretungsorganen und einer erheblichen personellen Ressourcenbindung entgegen.

Neben der Einrichtung neuer Beteiligungsgremien für die Beteiligung der Richter in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten sollen durch dieses Gesetz die bestehenden Vorschriften zu den örtlichen Richterräten, die die Grundlage für das neu zu errichtende Beteiligungssystem bilden, überarbeitet werden. Dazu ist insbesondere vorgesehen, von der bisherigen weitgehenden Verweisungstechnik auf die Bestimmungen des LPVG Abstand zu nehmen und diese durch eigenständige, den spezifischen Bedürfnissen und Besonderheiten der Richterschaft angepasste Beteiligungskataloge sowie Verfahrensvorschriften im LRiStAG zu ersetzen. Hierdurch soll die Eigenständigkeit der dritten Gewalt auch gesetzessystematisch zum Ausdruck kommen.

Zu § 20 (Bildung der Richterräte):

§ 20 LRiStAG fasst die Regelungen zu der Bildung der verschiedenen Formen von Richterräten in einer Vorschrift zusammen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 22 Absatz 1 bis Absatz 3 LRiStAG und überführt diese, mit redaktionellen Anpassungen, in einen einheitlichen Absatz.

Zu Absatz 2:

Als wesentlicher Bestandteil des neuen Beteiligungssystems wird in Absatz 2 vorgesehen, dass neben den bereits bestehenden örtlichen Richterräten der einzelnen Gerichte erstmals auf der Ebene der Obergerichte des Landes für die jeweiligen Geschäftsbereiche zusätzlich Bezirksrichterräte gebildet werden.

Ausgenommen von der Neubildung der Bezirksrichterräte ist die Finanzgerichtsbarkeit. Diese nimmt eine Sonderstellung ein, da sie im Gegensatz zu dem Aufbau der übrigen Gerichtsbarkeiten keine mehrstufige Struktur aufweist. Es existiert ausschließlich ein Finanzgericht Baden-Württemberg, das als Obergericht des Landes ausgestaltet ist. Bei diesem bestehen derzeit für die verselbständigten Gerichtsteile

in Stuttgart und Freiburg je ein eigener Richterrat (über die bisherige Vorschrift des § 22 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG, künftig § 20 Absatz 1 Satz 5 LRiStAG) sowie daneben für die Finanzgerichtsbarkeit insgesamt zusätzlich ein Gesamtrichterrat des Finanzgerichts Baden-Württemberg (vgl. bisheriger sowie künftiger § 31 LRiStAG). Aufgrund der besonderen Charakteristik der Finanzgerichtsbarkeit soll neben diesen örtlichen Richterratsgremien für ungelöste Beteiligungskonflikte kein weiteres Bezirksgremium in Form eines Bezirksrichterrats bei dem Finanzgericht Baden-Württemberg geschaffen, sondern vielmehr den bestehenden örtlichen Gremien zur Konfliktlösung in Mitbestimmungsangelegenheiten über die Vorschrift des § 24 a Absatz 3 Satz 2 LRiStAG unmittelbar der Weg in das Einigungsstellenverfahren auf Bezirksebene eröffnet werden (vgl. § 24 a Absatz 4 und 5 LRiStAG sowie § 24 b LRiStAG).

Zu Absatz 3:

Zusätzlich zu den neuen Beteiligungsgremien auf Bezirksebene (Absatz 2) sieht Absatz 3 als weiteren zentralen Bestandteil des neuen Beteiligungssystems des LRiStAG vor, dass künftig erstmals auch auf der Ebene des Justizministeriums ein Vertretungsorgan für allgemeine und soziale Angelegenheiten gebildet wird. Es handelt sich hierbei um ein gemeinsames Hauptbeteiligungsorgan für alle Richter und Staatsanwälte des Landes, das als „Landesrichter- und -staatsanwaltsrat“ bezeichnet werden soll. Diese Bezeichnung bringt die Einheit der Richter- und Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg zum Ausdruck und vermeidet zugleich eine begriffliche Überschneidung mit dem bereits bestehenden Hauptstaatsanwaltsrat. Durch das neue Beteiligungsorgan auf der Ebene des Justizministeriums soll eine wirksame Beteiligung der Richter- und Staatsanwaltschaft in den für sie wesentlichen allgemeinen und sozialen Angelegenheiten von grundsätzlicher und justizweirer Bedeutung gewährleistet werden (vgl. zu den Zuständigkeiten im Einzelnen § 29 a LRiStAG).

Zu § 20 a (Zusammensetzung der Richterräte):

§ 20 a LRiStAG regelt die Zusammensetzung der drei verschiedenen Formen von Richterräten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 22 Absatz 4 LRiStAG, ohne inhaltliche Änderung.

Zu Absatz 2:

Die Bezirksrichterräte sollen einheitlich mit jeweils fünf Mitgliedern besetzt werden. Diese Besetzung gewährleistet eine im Verhältnis zu den örtlichen Richterräten sowie dem Landesrichter- und -staatsanwaltsrat angemessene Gremiengröße auf Bezirksebene und erscheint zugleich ausreichend, um aus diesem Personenkreis die Wahl der zu entsendenden Mitglieder für den Landesrichter- und -staatsanwaltsrats zu ermöglichen (§ 29 Absatz 1 Satz 1 und 2 LRiStAG).

Zu Absatz 3:

Der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat soll als zehnköpfiges Gremium bestehend aus acht Mitgliedern aus dem richterlichen Bereich sowie zwei Mitgliedern aus dem staatsanwaltschaftlichen Bereich ausgestaltet werden. Die Gremiengröße soll sowohl eine angemessene Repräsentanz aller Bereiche der baden-württembergischen Justiz als auch eine effektive Arbeitsweise des Hauptgremiums ermöglichen. Die bestehende Personalstruktur innerhalb der baden-württembergischen Justiz wird durch die Stimmgewichtung der einzelnen Mitglieder bei der internen Beschlussfassung berücksichtigt, die in § 29 Absatz 2 Satz 2 und 3 LRiStAG näher geregelt ist.

Zu § 20 b (Zuständigkeit der Richterräte):

§ 20 b fasst die Grundsätze der Zuständigkeitsverteilung zwischen Richterrat, Bezirksrichterrat und Landesrichter- und -staatsanwaltsrat in einer Vorschrift zusammen. Die Regelung soll einen Überblick über die instanzielle Zuständigkeit der einzelnen Richterratsgremien geben und zugleich der allgemeinen Umschreibung der in den §§ 23 ff. LRiStAG sodann im Einzelnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereiche der drei verschiedenen Ebenen der Richterratsgremien dienen.

Nach der Zuständigkeitsverteilung des § 20 b LRiStAG erstreckt sich die Zuständig-

keit der Richterräte (Nummer 1) unverändert zu der bisherigen Rechtslage auf die rein örtlichen allgemeinen und sozialen Angelegenheiten im Sinne der §§ 23 a, 23 b LRiStAG, die der Gerichtsvorstand des Gerichts oder der Gerichte, für das oder die der Richterrat gebildet wurde, trifft. Dabei kann Richterrat im Sinne dieser Vorschrift auch ein Gesamtrichterrat sein, sofern ein solcher nach § 31 LRiStAG gebildet wurde.

Die durch die Gesetzesänderung neu einzuführenden Bezirksrichterräte (Nummer 2) werden als Stufenvertretungen im klassischen Sinne ausgestaltet. Dies bedeutet, dass die Bezirksrichterräte zwei Zuständigkeiten erhalten: zum einen eine originäre Zuständigkeit bei allen überörtlichen beteiligungspflichtigen Maßnahmen und zum anderen eine Zuständigkeit als streitschlichtende Instanz in Fällen ungelöster Beteiligungskonflikte auf örtlicher Ebene. Die originäre Zuständigkeit der neuen Bezirksstufenvertretungen bezieht sich auf all jene Angelegenheiten, in denen ein Gerichtsvorstand eines Obergerichts eine beteiligungspflichtige Maßnahme umsetzen möchte, die sich über den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines einzelnen Richterrats hinaus erstreckt. Dabei wird der Umfang der beteiligungspflichtigen Maßnahmen auf Bezirksebene dem der örtlichen Ebene entsprechen (vgl. § 28 Absatz 2 LRiStAG i. V. m. §§ 23 a und 23 b LRiStAG). Die zweite, streitschlichtende Zuständigkeit der Bezirksstufenvertretungen hat zur Folge, dass die Bezirksgremien zugleich in all jenen Fällen zur Entscheidung herangezogen werden können, in denen sich der örtliche Richterrat und der entscheidungsbefugte Gerichtsvorstand nicht einigen können. Ein ungelöster Beteiligungskonflikt auf örtlicher Ebene kann so auf die Stufe der übergeordneten Dienststelle verlagert werden und dort - unter Mitwirkung eines neuen Beteiligungsgremiums und eines anderen Gerichtsvorstands - erneut ein Einigungsversuch unternommen werden.

Der durch die Gesetzesänderung zudem neu einzuführende Landesrichter- und -staatsanwaltsrat (Nummer 3) wird ein eigenständiges Beteiligungsorgan darstellen, dem in Abgrenzung zu dem Zuständigkeitsbereich der Bezirksrichterräte keine streitschlichtende Zuständigkeit in Fällen fortbestehender ungelöster Beteiligungskonflikte zukommen wird. Entsprechende Beteiligungskonflikte sollen vielmehr auf Bezirksebene in den dort vorzusehenden Einigungsstellen behandelt werden (vgl. hierzu im Einzelnen §§ 24 a Absatz 3 bis 5, 24 b LRiStAG nebst Gesetzesbegründung). Die

Zuständigkeit des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats soll sich auf Maßnahmen erstrecken, die in die Entscheidungsbefugnis des Justizministeriums fallen und die von grundsätzlicher und justizweiter Bedeutung sind. Im Einzelnen wird der Zuständigkeitsbereich des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats in der neuen Bestimmung des § 29 a LRiStAG geregelt.

Zu § 21 (Wahlgrundsätze):

§ 21 LRiStAG fasst die für die Wahl der örtlichen Richterräte maßgeblichen allgemeinen wahlrechtlichen Grundsätze zusammen.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 24 Absatz 1 LRiStAG.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 24 Absatz 2 LRiStAG.

Zu Absatz 3:

Neben den für die Wahl der örtlichen Richterräte geltenden allgemeinen Grundsätzen, die in Absatz 1 und 2 geregelt sind, beinhalten die §§ 21 a bis 21 c LRiStAG die bereits in den bisherigen §§ 23, 25 und 26 LRiStAG enthaltenen, auf die besonderen Bedürfnisse der Gerichte abgestimmten weiteren Vorschriften zum Wahlrecht und der Durchführung der Wahl der örtlichen Richterräte. Soweit in diesen Vorschriften keine besonderen Regelungen enthalten sind, sieht Absatz 3 für die Wahl und die Amtszeit der Richterräte die entsprechende Anwendung der Bestimmungen des LPVG vor. Diese Verweisung bezieht sich auf die Regelungen des Ersten und Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils des LPVG, so dass insbesondere die personalvertretungsrechtlichen Regelungen über die Freiheit und die Kosten der Wahl (§ 24 LPVG), die vorzeitige Neuwahl (§ 27 LPVG), den Ausschluss einzelner Mitglieder oder die Auflösung des Gremiums (§ 28 LPVG), das Erlöschen der Mitgliedschaft im Vertretungsgremium (§ 29 LPVG) oder auch die Bestimmungen zu den Ersatzmit-

gliedern (§ 31 LPVG) entsprechende Anwendung finden.

Zu § 21 a (Wahlrecht):

Die Absätze 1, 3 und 4 entsprechen der bisherigen Vorschrift des § 23 LRiStAG. Der Begriff des „aufsichtführenden Richters“ umfasst Direktoren, deren ständige Vertreter, die örtlichen Gerichtsvorstände sowie die weiteren aufsichtführenden Richter.

Absatz 2 stellt einen Gleichklang zu § 12 LPVG her.

Zu § 21 b (Wahlverfahren):

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Vorschrift des § 25 LRiStAG.

Zu § 21 c (Anfechtung der Wahl):

Die Bestimmung entspricht weitgehend der bisherigen Vorschrift des § 26 LRiStAG.

Zu § 22 (Geschäftsführung):

§ 22 LRiStAG beinhaltet die maßgeblichen Bestimmungen zu der Geschäftsführung des Richterrats.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 27 LRiStAG.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sieht für die Beschlussfassung des Richterrats die im allgemeinen Personalvertretungsrecht üblichen Regelungen vor. Für den Personalrat sind diese im Wesentlichen inhaltsgleich in § 38 Absatz 1 bis 3 LPVG verankert.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 eröffnet dem Richterrat die Möglichkeit, weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gremiums in einer Geschäftsordnung niederzulegen. Ob der Richterrat eine Geschäftsordnung beschließt, liegt damit in seinem Ermessen.

Absatz 3 Satz 2 sieht darüber hinaus eine Verweisung auf einzelne Regelungsbereiche des LPVG vor. Diese erstreckt sich zum einen auf die Geschäftsführungsbestimmungen des LPVG. Demnach finden auf die Richterräte die Bestimmungen des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils des LPVG entsprechende Anwendung, soweit in § 22 Absatz 1 und 2 LRiStAG nichts Abweichendes bestimmt ist. Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über die Anberaumung und Durchführung der Sitzungen (§§ 34 und 36 LPVG), die Befangenheit der Mitglieder (§ 37 LPVG), die Niederschrift (§ 42 LPVG) sowie die Tragung der durch die Richterratstätigkeit entstehenden notwendigen Kosten (§ 45 LPVG). Zum anderen sieht Absatz 3 Satz 2 für die Mitglieder des Richterrats auch einen Verweis auf die Verschwiegenheitspflicht des LPVG vor, die im Einzelnen in § 10 LPVG niedergelegt ist.

Zu § 23 (Beteiligungsgrundsätze):

Mit der Bestimmung des § 23 LRiStAG werden den anschließenden Regelungen über die einzelnen Beteiligungstatbestände und Beteiligungsverfahren (§§ 23 a ff. LRiStAG) die für die Zusammenarbeit zwischen Richterrat und Gericht geltenden allgemeinen Beteiligungsgrundsätze vorangestellt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verankert das zentrale Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Gericht und Richterrat erstmals eigenständig im LRiStAG. Es handelt sich hierbei um einen der bedeutsamsten vertretungsrechtlichen Grundsätze, der die gleichberechtigte Partnerschaft zwischen Dienststelle und Vertretungsgremium verdeutlicht. Die in den Absätzen 2 und 3 verankerten Unterrichts- und Verhaltensvorgaben sind unmittelbarer Ausfluss dieses Grundsatzes. In seinem Inhalt entspricht die Regelung des Absatzes 1 dem in § 2 Absatz 1 LPVG verankerten landespersonalvertretungs-

rechtlichen Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beinhaltet eine weitreichende Informationsverpflichtung des Gerichts gegenüber dem Richterrat, die der Regelung des § 68 a Absatz 1 LPVG entspricht.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht vor, dass zwischen dem Gerichtsvorstand und dem Richterrat regelmäßige Besprechungen durchgeführt werden sollen. Hierdurch können anstehende Probleme oder aktuelle Anliegen frühzeitig thematisiert werden. Die Besprechungen sind nicht auf die der förmlichen Beteiligung durch den Richterrat unterliegenden Angelegenheiten beschränkt, sondern können das gesamte dem Richterrat zustehende Aufgabenspektrum an Angelegenheiten, die das Gericht betreffen, umfassen.

Die Regelung des Absatzes 3 ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Es hat sich demnach bei der Durchführung der gemeinschaftlichen Besprechungen um den gesetzlichen Regelfall zu handeln, von dem nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden kann. Darüber hinaus ist in Absatz 3 bewusst von der Festsetzung eines starren zeitlichen Besprechungsturnus (wie in § 66 Absatz 1 Satz 1 LPVG) abgesehen worden. Der Besprechungsturnus soll vielmehr individuell auf die jeweiligen örtlichen Besonderheiten und Bedürfnisse angepasst werden können. Durch das im Gesetz verankerte Merkmal der Regelmäßigkeit wird eine hinreichende Kontinuität der Gesprächsführung gewährleistet.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 sieht im Übrigen einen Verweis auf die ausführlichen personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 67 und 68 LPVG vor. Durch diese Regelungen soll zum einen eine positive Entwicklung der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse im Gericht gewährleistet und zum anderen klargestellt werden, dass dem Richterrat losgelöst von seinen speziellen Zuständigkeiten und Rechten im Rahmen der förmlichen Beteiligungsverfahren auch weitergehende allgemeine Aufgaben zukommen.

Zu § 23 a und § 23 b (Vorbemerkung):

In den §§ 23 a und 23 b LRiStAG werden erstmals eigenständige, den spezifischen Bedürfnissen und Besonderheiten der Richterschaft angepasste Beteiligungskataloge für die örtlichen Richterräte im LRiStAG verankert. Diese ersetzen die bislang im LRiStAG enthaltenen Verweisungen auf die Beteiligungstatbestände des LPVG. Mit der Aufnahme eigenständiger Beteiligungskataloge im LRiStAG, die über die Regelung des § 28 Absatz 2 LRiStAG uneingeschränkt auch für die Bezirksrichterräte gelten, wird dem seitens der Praxis vielfach geäußerten Wunsch Rechnung getragen, die Eigenständigkeit der dritten Gewalt auch gesetzessystematisch zum Ausdruck zu bringen.

Das LRiStAG sieht bislang für die Aufgaben der örtlichen Richterräte in den §§ 20 und 21 LRiStAG partielle Verweise auf die Beteiligungstatbestände des LPVG vor. Diese Verweise haben durch die Gesetzesänderungen der zurückliegenden Jahrzehnte zunehmende Veränderungen erfahren und sind derzeit in Auswahl und Struktur nicht mehr stringent ausgestaltet. Sie sollen daher durch eigenständige Beteiligungskataloge, die an die spezifischen Besonderheiten der Richterschaft angepasst sind, ersetzt werden. Dazu sind sowohl die Beteiligungstatbestände des LPVG, auf die das LRiStAG bereits bislang verweist, als auch alle weiteren Beteiligungstatbestände des LPVG in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten auf ihre Vereinbarkeit mit der verfassungsrechtlichen Garantie der richterlichen Unabhängigkeit sowie in Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der Präsidien und der Präsidialräte überprüft worden. Zugleich ist berücksichtigt worden, ob die Angelegenheiten im richterlichen Bereich in Baden-Württemberg einen praktischen Anwendungsbereich haben und ob dieser auf der hier maßgeblichen örtlichen Ebene bzw. der Bezirksebene (vgl. § 28 Absatz 2 LRiStAG) und nicht auf der Ebene des Justizministeriums anzusiedeln ist. Denn für den auf der Ebene des Justizministeriums neu zu errichtenden Landesrichter- und -staatsanwaltsrat sieht § 29 a LRiStAG einen eigenständigen Beteiligungskatalog vor.

Auf der Grundlage dieser Prüfung werden die Zuständigkeiten der örtlichen Richterräte in den §§ 23 a und b LRiStAG neu gefasst. Damit einher geht eine substantielle Stärkung der Beteiligungsrechte der Richterräte. Mit der Rechtsstellung der Richter

unvereinbare sowie praktisch nicht relevante Beteiligungstatbestände (z. B. Arbeitszeitregelungen; Inhalt und Verwendung von Formulararbeitsverträgen; Zuweisung, Kündigung sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen von Wohnungen, über die die Beschäftigungsdienststelle verfügt oder für die sie ein Vorschlagsrecht hat) werden ebenso gestrichen wie Tatbestände, die in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums wegen dessen Stellung als personalverwaltender Dienststelle für den richterlichen Bereich fallen (z. B. Erstellung des Chancengleichheitsplans, Beurteilungsrichtlinien, Grundsätze der Personalplanung). Zudem werden aus dem LPVG wichtige neue Beteiligungstatbestände aufgenommen, die bislang nicht von den Verweisungsnormen der §§ 20, 21 LRiStAG erfasst sind, bei denen jedoch gleichwohl eine Beteiligung des Richterrats sinnvoll und geboten ist (Ablehnung eines Antrags auf Einrichtung eines Telearbeitsplatzes, Auswahl von Teilnehmern für Fortbildungsveranstaltungen, Widerruf der Bestellung der Chancengleichheitsbeauftragten, Bauplanungsprojekte und Anmietungen). Ausgeschlossen ist eine Beteiligung durch den Richterrat in den in §§ 23 a und b LRiStAG angeführten Angelegenheiten naturgemäß lediglich dann, wenn für den Sachverhalt bereits eine Regelung durch Gesetz besteht. Dies setzt jedoch voraus, dass die Angelegenheit erschöpfend und unmittelbar, ohne dass es weiterer Ausführungsakte bedarf, durch Gesetz selbst geregelt ist.

In ihrer konkreten Ausgestaltung sind die Beteiligungskataloge an die entsprechenden Beteiligungstatbestände des LPVG angelehnt. Auf diese Weise soll sowohl im Interesse der Gerichte als auch der Beschäftigten ein weitgehender Gleichlauf mit den Beteiligungsrechten der Personalräte erreicht werden. Hierdurch wird die praktische Arbeitsweise der Gerichtsverwaltung und die Beteiligung von Richterrat und Personalrat in den gemeinsamen Angelegenheiten erheblich erleichtert. Auch die Zuordnung der einzelnen Tatbestände zu den verschiedenen Beteiligungsverfahrenarten (der uneingeschränkten Mitbestimmung, der eingeschränkten Mitbestimmung, der Mitwirkung und der Anhörung) erfolgt in Anlehnung an die Einordnung der Tatbestände nach dem LPVG sowie unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und der dazu ergangenen Rechtsprechung (insbes. BVerfG, Beschl. v. 24. Mai 1995 - 2 BvF 1/92 -, BVerfGE 92, 37 ff.). Im Sinn einer klaren und aus sich heraus verständlichen Gliederung ist eine Aufteilung nach der Intensität der Beteiligungsrechte vorgesehen (uneingeschränkte Mitbestimmung nach § 23 a Absatz 1

LRiStAG i. V. m. § 24 a Absatz 4 LRiStAG, eingeschränkte Mitbestimmung nach § 23 a Absatz 2 LRiStAG i. V. m. § 24 a Absatz 5 LRiStAG, Mitwirkung nach § 23 b Absatz 1 LRiStAG und Anhörung nach § 23 b Absatz 2 LRiStAG).

Zu § 23 a (Mitbestimmung):

Die Vorschrift des § 23 a LRiStAG führt alle Angelegenheiten der Mitbestimmung der örtlichen Richterräte in einem eigenständigen Katalog abschließend auf.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden alle Beteiligungsangelegenheiten der uneingeschränkten Mitbestimmung zusammengefasst.

Zu Absatz 1 Nummer 1:

Die Regelung entspricht unter redaktionellen Anpassungen § 20 LRiStAG-alt i. V. m. § 70 Absatz 2 Nummer 1 LPVG, ohne inhaltliche Änderung. Der Tatbestand erstreckt sich ausschließlich auf generelle Anordnungen, die das Verhalten der Richter mit Blick auf die äußere Ordnung des Gerichts betreffen (z. B. Regelungen über die Parkplatznutzung, die private Nutzung dienstlicher Telefone oder das Verhalten im Katastrophenfall). Nicht erfasst werden hingegen Maßnahmen, die die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben betreffen.

Zu Absatz 1 Nummer 2:

Die Regelung entspricht § 20 LRiStAG-alt i. V. m. § 70 Absatz 2 Nummer 6 LPVG, ohne inhaltliche Änderung.

Zu Absatz 1 Nummer 3:

Die Regelung entspricht unter redaktioneller Anpassung § 20 LRiStAG-alt i. V. m.

§ 70 Absatz 2 Nummer 7 LPVG, ohne inhaltliche Änderung. Klarstellend aufgenommen wird der Hinweis auf Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des gerichtsspezifischen Sicherheitskonzepts, denn auch diese Maßnahmen können - je nach Inhalt und konkret verfolgter Zwecksetzung - Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen und Gesundheitsgefährdungen darstellen.

Zu Absatz 1 Nummer 4:

Die Regelung entspricht unter redaktionellen Anpassungen § 20 LRiStAG-alt i. V. m. § 70 Absatz 2 Nummer 8 LPVG, ohne inhaltliche Änderung.

Zu Absatz 1 Nummer 5:

Die Regelung entspricht § 20 LRiStAG-alt i. V. m. § 70 Absatz 1 Nummer 5 LPVG, ohne inhaltliche Änderung.

Zu Absatz 1 Nummer 6:

Die Regelung entspricht unter redaktionellen Anpassungen § 20 LRiStAG-alt i. V. m. § 70 Absatz 1 Nummer 6 LPVG, ohne inhaltliche Änderung.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden alle Beteiligungsangelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung zusammengefasst. Es handelt sich dabei um Angelegenheiten, die den Binnenbereich des Beschäftigungsverhältnisses betreffen, jedoch die Wahrnehmung des Amtsauftrags typischerweise nicht nur unwesentlich berühren.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 1:

Die Regelung entspricht § 20 LRiStAG-alt i. V. m. § 71 Absatz 3 Nummer 1 a) LPVG, ohne inhaltliche Änderung.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 2:

Die Regelung entspricht § 20 LRiStAG-alt i. V. m. § 71 Absatz 3 Nummer 1 b) LPVG, ohne inhaltliche Änderung, sowie § 20 LRiStAG-alt i. V. m. § 71 Absatz 3 Nummer 1 c) LPVG, unter Anpassung an die Sicherheitsbedürfnisse bei den Gerichten.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 3:

Neuer Mitbestimmungstatbestand, der der Regelung des § 71 Absatz 3 Nummer 2 LPVG entspricht. Auch die Gerichte fallen in den Geltungsbereich des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz - ChancenG) vom 11. Oktober 2005 (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 ChancenG) und unterliegen bei Erreichen der Mindestbeschäftigungszahl (§ 16 Absatz 1 ChancenG) der gesetzlichen Verpflichtung zur Bestellung einer Beauftragten für Chancengleichheit und einer Stellvertreterin. Die Entscheidung über deren Widerruf nach § 18 Absatz 2 und 4 ChancenG kann auch für die Richterschaft praktische Bedeutung erlangen.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 4:

Die Regelung entspricht § 20 LRiStAG-alt i. V. m. § 71 Absatz 3 Nummer 3 LPVG, ohne inhaltliche Änderung.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 5:

Die Regelung entspricht unter redaktionellen Anpassungen und Straffungen § 20 LRiStAG-alt i. V. m. § 71 Absatz 3 Nummer 10 LPVG, ohne inhaltliche Änderung. Angesichts des hohen Stellenwerts der beruflichen Fortbildung der Richter, die durch das LRiG-ÄndG im Jahr 2013 in § 8 a LRiStAG erstmals spezialgesetzlich verankert wurde, ist eine Einbeziehung des Richterrats im Bereich der allgemeinen Fragen der Fortbildung sinnvoll und geboten.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 6:

Die Regelung entspricht unter redaktioneller Anpassung § 20 LRiStAG-alt i. V. m. § 71 Absatz 3 Nummer 11 LPVG, ohne inhaltliche Änderung.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 7:

Die Regelung entspricht § 20 LRiStAG-alt i. V. m. § 71 Absatz 3 Nummer 12 LPVG, ohne inhaltliche Änderung.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 8:

Die Regelung entspricht unter redaktionellen Anpassungen § 20 LRiStAG-alt i. V. m. § 71 Absatz 3 Nummer 13 LPVG, ohne inhaltliche Änderung.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 9:

Die Regelung entspricht § 20 LRiStAG-alt i. V. m. § 71 Absatz 3 Nummer 14 LPVG, ohne inhaltliche Änderung.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 10:

Die Regelung entspricht § 20 LRiStAG-alt i. V. m. § 71 Absatz 3 Nummer 15 LPVG, ohne inhaltliche Änderung.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 11:

Die Regelung entspricht § 20 LRiStAG-alt i. V. m. § 71 Absatz 3 Nummer 16 LPVG, ohne inhaltliche Änderung.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 12:

Die Regelung entspricht § 20 LRiStAG-alt i. V. m. § 71 Absatz 3 Nummer 17 LPVG, ohne inhaltliche Änderung.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 13:

Neuer Mitbestimmungstatbestand, der an den Tatbestand des § 71 Absatz 2 Nummer 4 LPVG angelehnt ist. Aufgrund der wachsenden Bedeutung der Telearbeit auch im Bereich der Richterschaft ist eine Beteiligung des Richterrats sinnvoll und geboten.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 14:

Die Regelung entspricht unter redaktionellen Anpassungen § 20 LRiStAG-alt i. V. m. § 71 Absatz 2 Nummer 9 LPVG, ohne inhaltliche Änderung.

Zu Absatz 2 Satz 2:

Die Regelung entspricht unter redaktionellen Anpassungen § 20 LRiStAG-alt i. V. m. § 72 Absatz 3 LPVG i. V. m. § 71 Absatz 2 Nummer 4 und 9 LPVG.

Zu § 23 b (Mitwirkung und Anhörung):

§ 23 b führt alle weiteren Beteiligungstatbestände in einer Vorschrift zusammen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt all jene Angelegenheiten, in denen dem Richterrat ein Mitwirkungsrecht zukommt.

Zu Absatz 1 Nummer 1:

Die Regelung entspricht unter redaktionellen Anpassungen § 20 LRiStAG-alt i. V. m. § 76 Absatz 1 Nummer 1 LPVG, ohne inhaltliche Änderung.

Zu Absatz 1 Nummer 2:

Neuer Mitwirkungstatbestand, der an den Mitwirkungstatbestand des § 76 Absatz 1

Nummer 5 LPVG angelehnt und auch in einer Vielzahl anderer Landesrichtergesetze für eine Beteiligung durch den Richterrat vorgesehen ist. Der Sinn der Vorschrift liegt in der Gewährleistung einer gerechten und ausgewogenen Verteilung der Fortbildungschancen. Dementsprechend soll eine Beteiligung des Richterrats auch nur dann erfolgen, wenn für eine Fortbildungsveranstaltung mehr Bewerber als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen und mithin eine echte Auswahlentscheidung zu treffen ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt die Angelegenheiten, in denen eine Anhörung des Richterrats zu erfolgen hat.

Zu Absatz 2 Nummer 1:

Die Regelung entspricht unter redaktionellen Änderungen § 21 LRiStAG-alt i. V. m. § 82 Absatz 1 Nummer 3 LPVG, ohne inhaltliche Änderung.

Zu Absatz 2 Nummer 2:

Neues Anhörungsrecht, das dem Anhörungstatbestand des § 82 Absatz 1 Nummer 4 LPVG entspricht. Die Richter sind von Bauplanungsprojekten und Anmietungen des Gerichts ebenso unmittelbar betroffen wie die weiteren Beschäftigten des Gerichts, so dass auch eine Anhörung des Richterrats sinnvoll und geboten ist.

Zu Absatz 2 Nummer 3:

Die Regelung entspricht § 21 LRiStAG-alt i. V. m. § 82 Absatz 1 Nummer 6 LPVG, ohne inhaltliche Änderung.

Zu Absatz 2 Nummer 4:

Die Regelung entspricht § 21 LRiStAG-alt i. V. m. § 82 Absatz 1 Nummer 7 LPVG, ohne inhaltliche Änderung.

Zu § 24 (Verfahren der Mitbestimmung):

Die Vorschrift knüpft an die allgemeinen personalvertretungsrechtlichen Regelungen zum Mitbestimmungsverfahren nach dem LPVG (vgl. § 69, 72 LPVG) an und überträgt diese in den Absätzen 1 bis 7 weitgehend inhaltsgleich in das Recht der Richterräte.

Zusätzlich wird in Absatz 8 den Richterräten ein förmliches Initiativrecht, entsprechend der Regelung des § 79 LPVG, eingeräumt, das es den Richterräten ermöglichen soll, ihre Beteiligungsrechte aktiv und nicht nur auf Veranlassung des Gerichtsvorstands auszuüben. Im Fall der Ablehnung einer beantragten Maßnahme bestimmt sich das weitere Verfahren nach der Art der beantragten Maßnahme und dem dafür jeweils vorgesehenen Verfahren.

Darüber hinaus wird in Absatz 9 eine dem § 83 Absatz 4 LPVG entsprechende Befugnis für den Gerichtsvorstand aufgenommen, um in unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen zu ermöglichen.

Zu § 24 a (Verfahren bei Nichteinigung):

Die Vorschrift regelt die Fälle der Nichteinigung in mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten. Sie greift dazu die Grundkonzeption der im Landespersonalvertretungsrecht in den § 73 und § 74 LPVG bestehenden Regelungen auf und passt diese an die besonderen Bedürfnisse der baden-württembergischen Justiz an.

Zu Absatz 1:

Die Regelung entspricht der Vorschrift des § 73 Absatz 1 LPVG.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht der Vorschrift des § 73 Absatz 2 LPVG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht abweichend von den Bestimmungen des LPVG (§ 73 Absatz 3 LPVG) vor, dass es in Fällen fortbestehender Beteiligungskonflikte ausgehend von der Bezirksebene nicht zu einer Weiterverlagerung des Konflikts auf die Ebene des Justizministeriums als oberster Dienstbehörde kommt. Vielmehr sollen für ungelöste Mitbestimmungsangelegenheiten Lösungen in Einigungsstellen auf Bezirksebene gefunden werden.

Der Weg in das Einigungsstellenverfahren wird neben den Obergerichten zum einen den Bezirksrichterräten in allen Fällen der gescheiterten Einigung über beteiligungspflichtige Maßnahmen der eingeschränkten oder der uneingeschränkten Mitbestimmung eröffnet (Satz 1). Zum anderen steht der Weg in das Einigungsstellenverfahren in Mitbestimmungskonflikten auch den örtlichen Richterräten bei den Obergerichten des Landes offen (Satz 2). Diese sollen im Dissensfall den Konflikt nicht zunächst auf den bei dem eigenen Gericht eingerichteten, mit demselben Gerichtsvorstand zusammenarbeitenden Bezirksrichterrat verlagern müssen, sondern zur Konfliktlösung unmittelbar die Einigungsstelle einschalten können. Hierdurch erhalten insbesondere auch die Richterräte in der Finanzgerichtsbarkeit (in der kein Bezirksrichterrat gebildet wird, vgl. § 20 Absatz 2 LRiStAG) die Möglichkeit, unmittelbar die zuständige Einigungsstelle einzuschalten.

Die Ausgestaltung des Stufenvertretungsverfahrens mit Einigungsstellen auf Bezirksebene ermöglicht, Konflikte dort zu lösen, wo sie regelmäßig anfallen. Hierdurch wird größtmögliche Sachnähe zu den spezifischen Besonderheiten und Interessenslagen des jeweiligen Geschäftsbereichs gewährleistet.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Entscheidungsbefugnis der Einigungsstelle in den Fällen der uneingeschränkten Mitbestimmung.

Nach Satz 1 ist die Entscheidung der Einigungsstelle in Angelegenheiten der uneingeschränkten Mitbestimmung (§ 23 a Absatz 1 LRiStAG) grundsätzlich letztverbind-

lich. Dies entspricht der Regelung des § 74 Absatz 2 Satz 1 LPVG.

Satz 2 Halbsatz 1 sieht eine Evokationsbefugnis für den Justizminister vor, die in Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (insbes. Beschl. v. 24. Mai 1995, 2 BvF 1/92, BVerfGE 93, 37 ff.) steht und an die Regelungen im Thüringer sowie im Berliner und Brandenburgischen Richtergesetz angelehnt ist. Die Evokationsbefugnis ermöglicht, dass der zuständige Minister in Fällen der uneingeschränkten Mitbestimmung eine Entscheidung einer Einigungsstelle ganz oder teilweise aufheben und endgültig entscheiden kann, wenn diese Entscheidung gegen geltendes Recht verstößt oder durch sie der Amtsauftrag, für eine geordnete Rechtspflege zu sorgen, nicht nur unerheblich berührt wird. Damit ist sichergestellt, dass in allen wesentlichen Entscheidungen mit Bedeutung für die Erfüllung des Amtsauftrags dem demokratisch legitimierten Minister das Letztentscheidungsrecht zusteht. Aus rechtsstaatlichen Gründen wird zudem eine Rechtmäßigkeitskontrolle ermöglicht und hierdurch gewährleistet, dass der Minister rechtswidrige Entscheidung einer Einigungsstelle aufheben kann.

Satz 2 Halbsatz 2 sieht vor, dass abgesehen von den Fällen des ausgeübten Evokationsrechts der Beschluss der Einigungsstelle bindend ist. Die Bindungswirkung erstreckt sich zunächst auf die am Einigungsstellenverfahren unmittelbar Beteiligten, mithin das jeweilige Obergericht sowie das zuständige Richterratsgremium. Darüber hinaus soll die Formulierung „im Übrigen“ klarstellen, dass die Entscheidungen der Einigungsstellen auch für den zuständigen Minister bindend sind, sofern kein Fall des Satzes 2 Halbsatz 1 vorliegt. Demnach kann eine rechtmäßige, den Amtsauftrag nicht oder allenfalls unerheblich berührende Entscheidung einer Einigungsstelle nicht nachträglich durch ein Evokations- oder Weisungsrecht des zuständigen Ministers durchbrochen werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Befugnisse der Einigungsstelle in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 23 a Absatz 2 LRiStAG). Die Bestimmung überführt den Regelungsansatz des § 74 Absatz 4 LPVG in das Recht der Richterräte, ohne inhaltliche Änderung.

Zu § 24 b (Einigungsstelle):

Die Vorschrift knüpft an die bestehenden Bestimmungen über die Bildung und das Verfahren der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsrecht (vgl. § 74 a LPVG) an und nimmt lediglich einzelne Anpassungen, die mit Blick auf die Besonderheiten des neuen Beteiligungssystems des LRiStAG erforderlich sind, vor.

Nach Absatz 1 wird für jedes Obergericht des Landes eine eigene Einigungsstelle vorgesehen. Dies soll gewährleisten, dass den gerichtsbarkeitsspezifischen und - im Fall der ordentlichen Gerichtsbarkeit - den landesteilspezifischen Besonderheiten in ausreichendem Maß Rechnung getragen werden kann. Die Bildung der Einigungsstellen erfolgt dabei nicht als Dauereinrichtung, sondern ausschließlich im Bedarfsfall. Auf die im LPVG vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung ständiger Einigungsstellen mittels Dienstvereinbarung (§ 74 a Absatz 2 LPVG) wird verzichtet. Mit Blick auf die durch § 24 a Absatz 4 Satz 2 LRiStAG auch für das Justizministerium bestehende Tragweite der Entscheidungen der Einigungsstelle sind die von Seiten der Obergerichte zu bestimmenden Beisitzer der Einigungsstellen im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu bestellen.

Sollte im Einzelfall zwischen einem Gericht und einer Richtervertretung keine Einigung über die Person des unparteiischen Vorsitzenden der Einigungsstelle erzielt werden können, soll dieser abweichend vom LPVG (§ 74 a Absatz 1 Satz 5 LPVG) nicht vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs bestellt werden, da dieser selbst Teilnehmer in Einigungsstellenverfahren nach dem neuen LRiStAG sein kann. Es soll stattdessen eine Bestellung durch den Präsidenten des Staatsgerichtshofs erfolgen, der die für die Bestellung eines Vorsitzenden im Fall der Nichteinigung erforderliche Neutralität gewährleistet. Der unparteiische Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Auf die nach § 74 a Absatz 1 Satz 4 LPVG alternative Befähigungsmöglichkeit durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) wird wegen der zwischenzeitlich geringen praktischen Relevanz der Vorschrift verzichtet.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 29 LRiStAG. Aufgrund des systematischen Zusammenhangs wird die Regelung inhaltsgleich in § 24 b LRiStAG

überführt.

Im Übrigen entsprechen die Bestimmungen des Absatzes 3 bis 5 den Regelungen des § 74 a Absatz 3 bis 5 LPVG. Dabei soll in Absatz 5 aus Zweckmäßigkeitsgründen zusätzlich eine Verpflichtung der Einigungsstelle zur Begründung ihrer Beschlüsse aufgenommen werden. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung der Einigungsstelle geführt haben, sind demnach schriftlich niederzulegen, damit sich die Beteiligten von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Entscheidung überzeugen können.

Zu § 25 (Verfahren der Mitwirkung):

Die Vorschrift knüpft an die allgemeinen personalvertretungsrechtlichen Regelungen zum Mitwirkungsverfahren nach dem LPVG (vgl. §§ 75, 77, 78 LPVG) an und überträgt diese in weiten Teilen inhaltsgleich in das Recht der Richterräte.

Abweichungen vom LPVG werden mit Blick auf das in Absatz 6 verankerte Stufenverfahren der Mitwirkung vorgesehen. Entsprechend der in den Vorbemerkungen zum Zweiten Titel des Zweiten Abschnitts dargestellten Grundkonzeption des neuen Beteiligungssystems, das ein von der Bezirksebene grundsätzlich losgelöstes, eigenständiges Beteiligungsorgan auf der Ebene des Justizministeriums vorsieht, sollen auch Mitwirkungsangelegenheiten nicht über die Bezirksebene hinaus auf die Ebene des Justizministeriums als oberster Dienstbehörde weiterverlagert, sondern gerichtsbarkeitsintern Lösungen gefunden werden.

Absatz 6 sieht hierzu vor, dass der örtliche Richterrat dann, wenn die vom ihm im Mitwirkungsverfahren vorgebrachten Einwendungen von dem jeweiligen Gericht nicht oder nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden, die Angelegenheit zur weiteren Verhandlung auf die Bezirksebene verlagern kann. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur, sofern auf Bezirksebene ein übergeordnetes Obergericht besteht, bei dem ein Bezirksrichterrat eingerichtet ist. Dies ist nicht der Fall in allen Mitwirkungsangelegenheiten, die mit den örtlichen Richterräten der Obergerichten geführt werden. In diesen Fällen wird das Verfahren nicht auf den beim eigenen Gericht eingerichteten,

mit demselben Gerichtsvorstand zusammenarbeitenden Bezirksrichterrat verlagert. Vielmehr steht dem Gerichtsvorstand des Obergerichts unmittelbar das Recht zur endgültigen Entscheidung zu, wobei er seine Entscheidung dem örtlichen Richterrat des Obergerichts auf Verlangen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen hat. Dieses Recht zur unmittelbaren Letztentscheidung in Mitwirkungsangelegenheiten besteht auch für den Gerichtsvorstand des Finanzgerichts Baden-Württemberg, bei dem gemäß § 20 Absatz 2 LRiStAG ein Bezirksrichterrat nicht errichtet wird.

Zu § 26 (Verfahren der Anhörung):

Die Vorschrift knüpft an die bestehenden Regelungen zum Anhörungsverfahren im LPVG (vgl. §§ 81, 82 Absatz 2 LPVG) an und überträgt diese weitgehend inhaltsgleich in das Recht der Richterräte.

Zu § 27 (Dienstvereinbarungen):

Die Vorschrift verankert erstmals eine eigenständige Regelung über die Zulässigkeit und den Abschluss von Dienstvereinbarungen im LRiStAG.

Absatz 1:

Die Bestimmung stellt klar, dass Dienstvereinbarungen, wie allgemein im Personalvertretungsrecht üblich, auch im richterlichen Bereich zulässig sind, und regelt, wie diese abgeschlossen werden. Die Möglichkeit des Abschlusses von Dienstvereinbarungen soll gesetzlich nicht auf bestimmte Regelungsbereiche beschränkt werden, sondern soll sich vielmehr auf alle Bereiche erstrecken, die sich sinnvoll durch Dienstvereinbarungen regeln lassen und denen gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Bereits von Sinn und Zweck des Instruments der Dienstvereinbarung sind diese ausgeschlossen in Bezug auf personelle Einzelentscheidungen (wie etwa § 23 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 und 14 LRiStAG), da diese wegen der immanenten Individualität der Maßnahmen naturgemäß nicht generell-abstrakt zu fassen sind.

Absatz 2:

Die Vorschrift regelt das Konkurrenzverhältnis von Dienstvereinbarungen zueinander in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich.

Absatz 3:

Die Regelung einer ausdrücklichen Kündigungsfrist soll der Rechtsklarheit dienen. Ist eine abweichende Vereinbarung getroffen worden, geht diese dem jederzeitigen ordentlichen Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten für beide Seiten vor. Keiner besonderen Regelung bedarf das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, das von Absatz 3 unberührt bleibt.

Zu § 28 (Bezirksrichterräte):

Die Bestimmung enthält für die nach §§ 20 Absatz 2 und 20 a Absatz 2 LRiStAG zu errichtenden Bezirksrichterräte die maßgeblichen Regelungen zu der Wahl und Geschäftsführung (Absatz 1) sowie der Beteiligung (Absatz 2) der Gremien.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt für die Bezirksrichterräte die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl und die Geschäftsführung der örtlichen Richterräte. Dem Geschäftsbereich des jeweiligen Obergerichts des Landes gehören alle Richter des betreffenden Obergerichts selbst sowie die Richter aller Gerichte im Zuständigkeitsbereich des Obergerichts an. Satz 3 ist an § 55 Abs. 3 Nr. 2 LPVG angelehnt. Der Begriff des „aufsichtführenden Richters“ umfasst Direktoren, deren ständige Vertreter, die örtlichen Gerichtsvorstände sowie die weiteren aufsichtführenden Richter.

In den Sätzen 5 und 6 werden für die Wahl der Bezirksrichterräte Sonderregelungen für die Bestellung des Wahlvorstandes vorgesehen. Entsprechend der Rechtslage bei der Wahl eines Gesamtrichterrats (vgl. bisheriger § 31 Absatz 3 Satz 2 und 4 LRiStAG sowie künftiger § 31 Absatz 4 Satz 2 und 4 LRiStAG) erweist sich auch bei der Wahl der Bezirksrichterräte die Einberufung einer Versammlung aller wahlberechtigten Richter als unpraktikabel und soll durch die Bestellung des Wahlvorstan-

des durch den Gerichtsvorstand des jeweiligen Obergerichts ersetzt werden. Die Regelungen der Sätze 7 und 8 sind an die allgemeine personalvertretungsrechtliche Rechtslage bei der Durchführung der Wahl der Stufenvertretungen nach dem LPVG angelehnt (§ 55 Absatz 4 LPVG) und entsprechen im Übrigen auch der Regelungspraxis der Landesrichtergesetze anderer Länder.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass für die Bezirksrichterräte auch für die Beteiligungsrechte und das Verfahren bei ihrer Wahrnehmung die für die örtlichen Richterräte geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung finden. Im Fall der Bezirksrichterräte kann sich dabei ein Bedürfnis für eine entsprechende Gewährung einer Fristverlängerung nach § 24 Absatz 5 und 6 LRiStAG (Verfahren der Mitbestimmung) bzw. i. V. m. § 25 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG (Verfahren der Mitwirkung) insbesondere aus dem möglichen Erfordernis einer zusätzlichen Einbeziehung gegebenenfalls betroffener örtlicher Richterräte ergebe.

Für den besonderen Fall der Nichteinigung in einer mitbestimmungspflichtigen Angelegenheit auf Bezirksebene stellt Absatz 2 Satz 2 klar, dass die Vorschriften der § 24 a Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5 LRiStAG sowie § 24 b LRiStAG unmittelbare Anwendung finden.

Zu § 29 (Landesrichter- und -staatsanwaltsrat):

Die Vorschrift fasst für den nach §§ 20 Absatz 3 und 20 a Absatz 3 LRiStAG zu errichtenden Landesrichter- und -staatsanwaltsrat die maßgeblichen Bestimmungen zu der Wahl (Absatz 1) und der Geschäftsführung (Absatz 2) des Gremiums in einer Vorschrift zusammen. Für die Beteiligungsrechte und das Verfahren der Beteiligung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats sind in den §§ 29 a und b LRiStAG weitere spezielle Vorschriften vorgesehen.

Zu Absatz 1:

In Abgrenzung zu der Wahl der Mitglieder der örtlichen Richterräte und der Bezirksrichterräte ist in Absatz 1 Satz 1 und 2 für die Mitglieder des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats vorgesehen, dass diese nicht anhand einer Urwahl der gesamten Richter- und Staatsanwaltschaft der baden-württembergischen Justiz, sondern vielmehr aus dem Kreis der Mitglieder der Bezirksstufenvertretungen bzw. im Fall der Finanzgerichtsbarkeit aus dem Kreis der Mitglieder der dort bestehenden örtlichen Richterräte zu bestimmen sind. Dazu haben die Gremien - den Anforderungen des § 72 DRiG entsprechend - mittels unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihrer Mitte die gesetzlich bestimmte Zahl an Mitgliedern für den Landesrichter- und -staatsanwaltsrat zu wählen und dorthin zu entsenden. Das Entsendemodell unterstreicht den alle Geschäftsbereiche vereinenden Charakter des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats und dient zudem der Verfahrensvereinfachung. Es wird gewährleistet, dass jede Bezirksstufe bzw. Gerichtsbarkeit im Beteiligungsorgan auf Hauptebene mit mindestens einem Mitglied vertreten ist und sich so unmittelbar mit den jeweiligen spezifischen Belangen gegenüber dem Justizministerium einbringen kann. Die Personalstruktur der baden-württembergischen Justiz wird durch das unterschiedliche Stimmgewicht der einzelnen Mitglieder angemessen berücksichtigt, das in Absatz 2 Satz 2 näher geregelt ist.

Zur Durchführung der Wahl sieht Absatz 1 Satz 3 vor, dass die Einzelheiten des Wahlverfahrens von den Wahlberechtigten für die jeweilige Bezirksstufe bzw. Gerichtsbarkeit eigenständig beschlossen werden. Hierdurch kann den bezirksspezifischen Besonderheiten auch bei der Bestimmung des Wahlverfahrens Rechnung getragen werden. Zur Regelung des Wahlverfahrens gehören insbesondere Bestimmungen über die Grundsätze der Wahlhandlung sowie die Feststellung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Über den in Satz 4 des Weiteren vorgesehenen Auffangverweis in die Bestimmungen des LPVG soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass auch für die Wahl und die Amtszeit des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats im Übrigen die Regelungen des Ersten und Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils des LPVG, insbesondere die personalvertretungsrechtlichen Regelungen über die Freiheit und Kosten der Wahl (§ 24 LPVG), die Anfechtung der Wahl (§ 25 LPVG), die vorzeitige Neuwahl (§ 27 LPVG), den Ausschluss einzelner Mitglieder

oder die Auflösung des Gremiums (§ 28 LPVG), das Erlöschen der Mitgliedschaft im Vertretungsgremium (§ 29 LPVG) oder auch die Bestimmungen über die Ersatzmitglieder (§ 31 LPVG) entsprechende Anwendung finden.

Zu Absatz 2:

Für die Geschäftsführung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats finden die in § 22 niedergelegten Grundsätze über die Geschäftsführung des örtlichen Richterrats entsprechende Anwendung.

Darüber hinaus enthält Absatz 2 Satz 2 und 3 besondere Bestimmungen zu der Verteilung des Stimmgewichts bei der internen Beschlussfassung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats. Im Gegensatz zu der Stimmgewichtung bei der Beschlussfassung der örtlichen Richterräte und der Bezirksrichterräte, bei der der Stimme jedes Mitglieds einfaches Stimmgewicht zukommt, ist für den Landesrichter- und -staatsanwaltsrat als einheitlichem Beteiligungsorgan der gesamten baden-württembergischen Richter- und Staatsanwaltschaft eine an der Personalstruktur der baden-württembergischen Justiz orientierte Verteilung des Stimmgewichts der einzelnen Mitglieder bei der Beschlussfassung vorgesehen. Die Stimmen der vier Vertreter der ordentlichen Gerichtsbarkeit erhalten danach mit Rücksicht auf die Anzahl der von ihnen vertretenen Richter jeweils doppeltes Stimmgewicht. Gleiches gilt über Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 89 Absatz 2 Satz 2 LRiStAG für die beiden staatsanwaltschaftlichen Mitglieder. Die Stimmen der Mitglieder aus den Fachgerichtsbarkeiten werden entsprechend dem zahlenmäßig deutlich geringeren Personalbestand jeweils mit einfachem Stimmgewicht ausgestattet. Die künftige Ausgestaltung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats gewährleistet damit nicht nur, dass aufgrund der personellen Zusammensetzung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 jede Bezirksstufe bzw. Gerichtsbarkeit auf der Ebene des Justizministeriums vertreten ist und sich Gehör verschaffen kann. Sie stellt durch die Regelung des Absatzes 2 Satz 2 und 3 zugleich sicher, dass bei der Beschlussfassung die bestehenden Mehrheitsverhältnisse innerhalb der baden-württembergischen Justiz in einem angemessenen Maß Berücksichtigung finden. Die vorgesehene unterschiedliche Gewichtung der Stimmen der Mitglieder des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats gilt dabei ausdrücklich nur für die interne Beschlussfassung des Landesrichter- und -staatsan-

waltrats. Werden in gemeinsamen Angelegenheiten nach § 30 Absatz 1 und 4 LRiStAG Mitglieder des Landesrichter- und -staatsanwaltrats in den Hauptpersonalrat für eine gemeinsame Beschlussfassung entsandt, haben deren Stimmen bei der dortigen Beschlussfassung - wie bei der Beschlussfassung im Hauptpersonalrat üblich - einfaches Stimmgewicht.

Absatz 2 Satz 4 soll die Teilhabe aller Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften an den Entscheidungsprozessen des Landesrichter- und -staatsanwaltrats zusätzlich absichern. Eine entsprechende Teilhabe wird im künftigen Beteiligungssystem bereits durch die konkrete Ausgestaltung der Besetzung des Landesrichter- und -staatsanwaltrats dem Grunde nach gesichert (Absatz 1 Satz 1 und 2). Zur weiteren Stärkung der Teilhabe räumt Absatz 2 Satz 4 darüber hinaus jedem Mitglied des Landesrichter- und -staatsanwaltrats das Recht zur Abgabe eines Sondervotums ein und eröffnet damit die Möglichkeit, eine in der internen Beratung vertretene Mindermeinung zu der Beschlussfassung des Landesrichter- und -staatsanwaltrats niederzulegen und damit in schriftlicher Form kundzutun. Das Sondervotum ist zu den Akten des Landesrichter- und -staatsanwaltrats zu nehmen. Darüber hinaus wird dem jeweiligen Mitglied, das das Recht zur Abgabe eines Sondervotums ausübt, durch die Regelung des Absatzes 2 Satz 5 die Entscheidungsfreiheit eingeräumt, mittels eines an den Vorsitzenden des Landesrichter- und -staatsanwaltrats zu richtenden Antrags die Bekanntmachung des Sondervotums gegenüber dem Justizministerium herbeizuführen. Wird ein entsprechender Antrag gestellt, ist der Landesrichter- und -staatsanwaltrat zur Vorlage des Sondervotums an das Justizministerium verpflichtet. Durch dieses Antragsrecht soll sichergestellt werden, dass die abweichende Meinung eines Mitglieds nicht ausschließlich innerhalb des Gremiums zur Kenntnis genommen wird, sondern auch Außenwirkung gegenüber dem Justizministerium entfalten kann. In diesem Fall wird das auch für die Richterratsgremien grundsätzlich geltende Gebot der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen (§ 22 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG i. V. m. § 36 Absatz 1 LPVG) durchbrochen. Diese Durchbrechung ist jedoch insbesondere im Interesse der Mitglieder, die aufgrund eines niedrigen Personalbestands des hinter ihnen stehenden Geschäftsbereichs über ein geringeres Stimmgewicht bei der Beschlussfassung verfügen, geboten.

Zu § 29 a (Beteiligung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats):

Während die Beteiligungstatbestände für die örtlichen Richterräte sowie die Bezirksrichterräte in den §§ 23 a und 23 b LRiStAG (i. V. m. § 28 Absatz 2 LRiStAG) niedergelegt sind, fasst § 29 a LRiStAG die für den Landesrichter- und -staatsanwaltsrat maßgeblichen Beteiligungsrechte in einer eigenen Norm zusammen.

Die Ausgestaltung des Beteiligungskatalogs des § 29 a LRiStAG ist davon geprägt, dass der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat ein eigenständiges, von der örtlichen Ebene und der Bezirksebene weitgehend losgelöstes Beteiligungsorgan darstellt, dessen Zuständigkeit sich auf Angelegenheiten von grundsätzlicher und justizweiter Bedeutung erstrecken soll. Zugleich ist von Bedeutung, dass der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat auf der Ebene des Justizministeriums neben dem Hauptpersonalrat beim Justizministerium zwar ein zweites starkes Beteiligungsgremium bildet, sich jedoch durch seine justizspezifische Ausgestaltung und insbesondere die zusätzliche Existenz der Präsidialräte und des Hauptstaatsanwaltsrats wesentlich vom Hauptpersonalrat unterscheiden wird. Aufgrund der an den besonderen Bedürfnissen der Richter- und Staatsanwaltschaft orientierten Ausgestaltung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats werden auch seine Beteiligungsrechte justizspezifisch gefasst.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden alle Beteiligungsangelegenheiten der uneingeschränkten Mitbestimmung zusammengefasst.

Zu Absatz 1 Nummer 1:

Der Beteiligungstatbestand ermöglicht in grundsätzlichen Fragen der Sicherheit in Justizgebäuden eine uneingeschränkte Mitbestimmung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats.

Der Hintergrund für die neu zu schaffende Beteiligungsmöglichkeit durch den Landesrichter- und -staatsanwaltsrat liegt darin, dass sich in den zurückliegenden Jahren zunehmend ein gesteigerter Handlungsbedarf für eine Optimierung der Sicherheit in

Justizgebäuden gezeigt hat. Angesichts dessen hat das Justizministerium im Jahr 2013 erstmals eine ganzheitliche Sicherheitskonzeption für die Gerichte und Justizbehörden in Baden-Württemberg erstellt, die als Daueraufgabe verstanden wird und unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen stetig fortentwickelt werden soll. Sie bildet die Grundlage und den Rahmen für spezifische Sicherheitskonzepte, die von jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse vor Ort und der konkreten Gefährdungslage zu erstellen sind.

Da die Sicherheitskonzeption in erster Linie der Unversehrtheit und damit dem Gesundheitsschutz aller Beschäftigten in der Justiz dient, soll insoweit auch eine Beteiligung der Richter- und Staatsanwaltschaft ermöglicht werden. Für die behördenspezifischen Sicherheitskonzepte erfolgt dies über den Beteiligungstatbestand des § 23 a Absatz 1 Nummer 3 LRiStAG. Durch den neuen Mitbestimmungstatbestand des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats wird zusätzlich auf der Ebene des Justizministeriums für die grundsätzlichen Fragen der Sicherheit in Justizgebäuden eine Beteiligung gewährleistet. Diese ermöglicht, dass sich auch die Richter und Staatsanwälte mit ihren Erfahrungen und Bedürfnissen in die Ausgestaltung, Änderung und Neufassung von Sicherheitskonzeptionen des Justizministeriums einbringen können.

Zu Absatz 1 Nummer 2:

Der Beteiligungstatbestand ermöglicht in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Gesundheitsmanagements eine uneingeschränkte Mitbestimmung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats.

Dem Gesundheitsmanagement kommt in der baden-württembergischen Justiz - ebenso wie im Bereich der gesamten Landesverwaltung - eine zentrale Bedeutung zu. Seit dem Jahr 2011 sind erhebliche Anstrengungen zum Auf- und Ausbau eines Gesundheitsmanagements in der Justiz unternommen worden. Dabei wird der Begriff des Gesundheitsmanagements bewusst weit verstanden. Er umfasst neben der Sensibilisierung aller Beschäftigten für die Belange des Gesundheitsmanagements insbesondere die Handlungsfelder der Gesundheitsförderung, der Suchtvorbeugung und gegebenenfalls Suchtbehandlung, des betrieblichen Eingliederungsmanage-

ments, der Ersten Hilfe sowie des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz. Seinen Schwerpunkt hat das Gesundheitsmanagement in der Justiz in der dezentralen Umsetzung einzelner Maßnahmen auf der Ebene der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Dort ist eine weitgehende Mitbestimmung der Richter und Staatsanwälte über die Beteiligungstatbestände der § 23 a Absatz 1 Nummer 3 und 4 LRiStAG (i. V. m. § 88 Absatz 1 Satz 2 LRiStAG) sichergestellt.

Auf der Ebene des Justizministeriums werden der organisatorische Rahmen und die wesentlichen Grundsätze für die auf Dauer angelegte Zusammenarbeit aller Beschäftigten im Bereich des Gesundheitsmanagements in der Justiz aufgestellt. Eine Einbeziehung der Richter- und Staatsanwaltschaft in diese Strukturentscheidungen ist erforderlich, da Ziel des Gesundheitsmanagements in der Justiz ein nachhaltiger, umfassender und ganzheitlicher Ansatz zur Erhaltung und Förderung ausnahmslos aller Beschäftigten in der Justiz im Hinblick auf ihre berufliche Tätigkeit ist.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden alle Beteiligungsangelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung zusammengefasst.

Zu Absatz 2 Nummer 1:

Der Tatbestand erfasst die klassischen Beteiligungsangelegenheiten der grundsätzlich neuen Arbeitsmethodik sowie der Arbeitsorganisation, für die auch auf der Ebene des Justizministeriums ein Anwendungsbereich für eine Beteiligung der Richter- und Staatsanwaltschaft besteht. Beide Bereiche werden in einen Beteiligungstatbestand zusammengefasst, da sie regelmäßig eng miteinander verbunden und häufig nicht trennscharf voneinander abzugrenzen sind. Durch den neuen Beteiligungstatbestand werden auch wesentliche Änderungen in den Bereichen der Arbeitsmethodik und der Arbeitsorganisation, die sich auf die richterliche und staatsanwaltschaftliche Arbeit grundlegend auswirken, einer Beteiligung durch den Landesrichter- und -staatsanwaltsrat zugänglich gemacht.

Der zentrale Begriff der Arbeitsmethode zielt darauf ab, auf welche Art und Weise die

anfallende Arbeit zu erledigen ist. Die Arbeitsmethode beinhaltet damit allgemein die Festlegung, auf welchem Bearbeitungsweg und mit welchen Arbeitsmitteln durch welche Beschäftigte die der Dienststelle vorgegebenen Aufgaben erfüllt werden. Unter den Begriff der Arbeitsorganisation fallen grundsätzlich alle Regelungen zur organisatorischen, räumlichen und zeitlichen Gestaltung der Arbeitsabläufe und Arbeitsverfahren, die im Zusammenwirken von Beschäftigten und Betriebsmitteln zur Erfüllung der Dienstaufgaben erforderlich sind. Beide Begriffe (Arbeitsmethode sowie Arbeitsorganisation) entsprechen der Terminologie des LPVG und bieten durch die dazu ergangene jahrzehntelange Judikatur ausreichend Anknüpfungspunkte für rechtssichere Beteiligungsverfahren.

Eine Beteiligung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats setzt voraus, dass es sich um grundsätzlich neue Arbeitsmethoden bzw. Formen der Arbeitsorganisation oder deren wesentliche Änderung handelt. Damit wird nicht jede einzelne, teils allgemein übliche, Veränderung der Arbeitsmethoden oder der Arbeitsorganisation der Beteiligung durch den Landesrichter- und -staatsanwaltsrat unterliegen. Vielmehr muss es sich um grundlegende Neuerungen handeln, die für die richterliche und staatsanwaltschaftliche Arbeit spürbar ins Gewicht fallende Auswirkungen haben.

Der Beteiligungstatbestand wird einen Anwendungsschwerpunkt in den zentralen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung und dem Ausbau der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs finden. Dies wird durch den letzten Halbsatz klargestellt.

Zu Absatz 2 Nummer 2:

Der Beteiligungstatbestand ermöglicht eine Mitbestimmung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats bei der inhaltlichen Ausgestaltung von Beurteilungsrichtlinien.

Die dienstliche Beurteilung ist die wesentliche Grundlage zentraler Personalentscheidungen. Die Festlegung der grundlegenden formellen und materiellen Vorgaben zur Erstellung dienstlicher Beurteilungen berührt daher die Interessen der Richter- und Staatsanwaltschaft landesweit in besonderem Maße. Daher sollen sie bei Erlass und Änderungen der für sie maßgeblichen Beurteilungsrichtlinien durch das Justiz-

ministerium förmlich beteiligt werden.

Zu Absatz 2 Nummer 3:

Der Tatbestand ermöglicht eine Mitbestimmung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats in dem für Richter und Staatsanwälte wesentlichen Bereich der beruflichen Fortbildung.

Der hohe Stellenwert der beruflichen Fortbildung der Richter- und Staatsanwaltschaft zeigt sich insbesondere in der im Jahr 2013 neu erlassenen Bestimmung des § 8 a LRiStAG, die die Fortbildungsverpflichtung der Richter und Staatsanwälte (i. V. m. § 87 LRiStAG) und die korrespondierende Förderungsverpflichtung des Dienstherrn spezialgesetzlich regelt. Die in § 8 a Satz 2 LRiStAG verankerte Förderungspflicht des Dienstherrn unterstreicht, dass ein ausreichendes und bedarfsorientiertes Fortbildungsangebot neben einer entsprechenden Fortbildungsbereitschaft von zentraler Bedeutung für ein effektives Fortbildungswesen ist.

Um eine angemessene Einflussnahme der Richter und Staatsanwälte auf die Grundsätze des Fortbildungsangebots in der Justiz zu ermöglichen, ist neben den für die örtliche Ebene und die Bezirksebene vorgesehenen Beteiligungstatbeständen der § 23 a Absatz 2 Nummer 5 LRiStAG sowie § 23 b Absatz 1 Nummer 2 LRiStAG auch auf der Ebene des Justizministeriums ein Beteiligungsrecht sinnvoll und geboten. Dieses soll eine Beteiligung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats in allen grundlegenden Angelegenheiten der Fortbildung gewährleisten. Es betrifft insbesondere die von Seiten des Justizministeriums zu verantwortenden Bereiche der Programmgestaltung, der Zuweisung von Platzkontingenten, der Mittelverteilung sowie weiterer wesentlicher Fragen, wie z. B. der grundsätzlichen Gestaltung des Ausschreibungs- und Anmeldeverfahrens.

Zu Absatz 2 Nummer 4:

Der Beteiligungstatbestand unterwirft die Erstellung ebenso wie die Anpassung des Chancengleichheitsplans der eingeschränkten Mitbestimmung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 ChancenG, in dessen Anwendungsbereich nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 4 ChancenG auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften fallen, hat jede personalverwaltende Dienststelle, deren Personalverwaltungsbefugnis 50 und mehr Beschäftigte umfasst, mindestens einen Chancengleichheitsplan zu erstellen. Dieser Verpflichtung folgend erstellt auch das Justizministerium entsprechend seiner Personalverwaltungsbefugnis einen „Chancengleichheitsplan des Justizministeriums Baden-Württemberg für den höheren Dienst bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und badischen Notariaten, für den gehobenen Dienst bei den württembergischen Notariaten und im Bereich der Amtsanwaltslaufbahn sowie für den höheren und gehobenen Dienst bei der Fachhochschule Schwetzingen - Hochschule für Rechtspflege“.

Da der Chancengleichheitsplan ein wesentliches Instrument der Personalplanung und Personalentwicklung und eine wichtige Grundlage für eine längerfristige gezielte Förderung von Frauen darstellt, handelt es sich sowohl bei der Erstellung als auch der gegebenenfalls erforderlichen Anpassung des Chancengleichheitsplans (§ 5 Absatz 4 Satz 1 ChancenG) um eine Angelegenheit von grundsätzlicher und justizweiter Bedeutung, für die der Zuständigkeitsbereich des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats zu eröffnen ist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 umfasst alle Mitwirkungsangelegenheiten des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats.

Zu Absatz 3 Nummer 1:

Der Beteiligungstatbestand macht die für die Richter- und Staatsanwaltschaft zentralen Grundsätze der Personalentwicklung einer Mitwirkung durch den Landesrichter- und -staatsanwaltsrat zugänglich.

Das Justizministerium hat im Jahr 2013 erstmals ein einheitliches Personalentwicklungskonzept für die Richter- und Staatsanwaltschaft erstellt. Dieses versteht sich als ein ganzheitliches Konzept, das Richter und Staatsanwälte jedes Lebens- und

Dienstalters, im Eingangs- und im Beförderungsamts sowie mit und ohne Ambitionen auf ein Führungsamts ansprechen soll. Es folgt einem umfassenden Verständnis von Personalentwicklung und hat im Interesse größtmöglicher Transparenz die bestehenden Teilaspekte der Personalentwicklung in ein entwicklungsoffenes Konzept zusammengefasst, das regelmäßig aktualisiert und überarbeitet werden soll.

Bei der Überarbeitung dieses oder bei der Erstellung weiterer Personalentwicklungskonzepte für die Richter- und Staatsanwaltschaft ist eine Mitwirkung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats sinnvoll und geboten, schließlich beinhalten diese Konzepte regelmäßig die maßgeblichen Grundsätze der Personalplanung und -entwicklung, die das Justizministerium für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich aufstellt.

Zu Absatz 3 Nummer 2:

Der Beteiligungstatbestand ermöglicht in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Einrichtung von richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Arbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle eine Mitwirkung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats.

Der Tatbestand erfasst all jene Fälle des mobilen Arbeitens, bei denen Dienst regelmäßig und nicht nur kurzzeitig außerhalb der Dienststelle erbracht und dabei ein Zugriff auf das Landesverwaltungsnetz ermöglicht wird. Dazu gehören zum einen alle Fälle, in denen ein häuslicher Arbeitsplatz einschließlich der erforderlichen EDV-Ausstattung eingerichtet wird (klassische Telearbeit). Zum anderen werden auch Fälle erfasst, in denen der Zugriff auf das Landesverwaltungsnetz von einem PC, Laptop oder Tablet außerhalb der Dienststelle und außerhalb des häuslichen Arbeitsplatzes regelmäßig und nicht nur kurzzeitig ermöglicht wird.

Auf der Ebene des Justizministeriums werden die grundsätzlichen Weichenstellungen für das mobile Arbeiten in der Justiz gelegt. Dementsprechend erstreckt sich auch das Beteiligungsrecht des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats auf eine Mitwirkung an der Festlegung dieser Grundsätze. Dies betrifft insbesondere die Aufstellung der persönlichen und arbeitsplatzbezogenen Voraussetzungen, die für die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes erforderlich sind oder die Festlegung des Umfangs

der den Richtern und Staatsanwälten für das mobile Arbeiten zur Verfügung zu stellenden Sachmittel. Für die Behandlung dieser grundsätzlichen Angelegenheiten kann sich auch der Abschluss einer Dienstvereinbarung anbieten.

Nicht von dem Beteiligungstatbestand des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats erfasst werden die Entscheidungen über die Einrichtung eines mobilen Arbeitsplatzes im Einzelfall. Diese werden auf örtlicher Ebene getroffen und sind im Fall der beabsichtigten Ablehnung eines entsprechenden Antrags der Mitbestimmung durch den örtlichen Richter- bzw. Staatsanwaltsrat zugänglich (§ 23 a Absatz 2 Nummer 13 LRiStAG).

Zu Absatz 4:

Zusätzlich zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungstatbeständen der Absätze 1, 2 und 3 wird für den Landesrichter- und -staatsanwaltsrat in Absatz 4 eine weitere Beteiligungsmöglichkeit in Form eines Anhörungsrechts bei der Aufstellung von Grundsätzen für die Personalbedarfsberechnung geschaffen. Für die Richter- und Staatsanwaltschaft ist dabei das System der auf Selbstaufschreibung basierenden Personalbedarfsberechnung (PEBB§Y) maßgeblich, dass für die richterliche und staatsanwaltschaftliche Arbeit justizweit erhebliche Auswirkungen hat. Im Interesse der Transparenz und Nachvollziehbarkeit dieses Berechnungssystems ist eine Beteiligung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats sinnvoll und geboten.

Das Anhörungsrecht erstreckt sich auf die Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die Personalbedarfsberechnung. Dies umfasst insbesondere die Festlegung der Verfahren und Methoden der Personalbedarfsberechnung.

Zu § 29 b (Verfahren der Beteiligung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats):

§ 29 b LRiStAG fasst die für das Verfahren der Beteiligung des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats maßgeblichen Bestimmungen in einer Vorschrift zusammen.

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 sind für den Landesrichter- und -staatsanwaltsrat die für die Richter- räte geltenden Bestimmungen zu den Beteiligungsgrundsätzen, den Beteiligungsver- fahren sowie dem Recht zum Abschluss von Dienstvereinbarungen entsprechend anwendbar. Ein Verweis auf die Beteiligungstatbestände der §§ 23 a und b LRiStAG ist dabei in Absatz 1 nicht enthalten, da die für den Landesrichter- und -staatsan- waltsrat maßgeblichen Beteiligungsrechte in § 29 a LRiStAG in einem eigenständigen Beteiligungskatalog speziell geregelt sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine eigenständige Regelung für den Fall, dass in einer mitbestim- mungspflichtigen Angelegenheit nach § 29 a Absatz 1 und 2 LRiStAG zwischen dem Justizministerium und dem Landesrichter- und -staatsanwaltsrat keine Einigung er- zielt werden kann. Es besteht dann für beide Seiten das Recht zur Anrufung einer Einigungsstelle, die beim Justizministerium im Bedarfsfall zu bilden ist. Für das Ver- fahren vor und die Bildung der Einigungsstelle gelten die Bestimmungen der §§ 24 a und 24 b LRiStAG weitgehend entsprechend. Die Besetzung der beim Justizministe- rium zu bildenden Einigungsstelle erfolgt durch die Bestellung von jeweils drei Beisit- zern durch das Justizministerium und den Landesrichter- und -staatsanwaltsrat sowie einen unabhängigen Vorsitzenden, der einvernehmlich zu bestimmen und lediglich im Fall der Nichteinigung durch den Präsidenten des Staatsgerichtshofs zu bestellen ist.

Zu § 30 (Gemeinsame Angelegenheiten):

Die Vorschrift greift die bisherigen Regelungen zu den gemeinsamen Angelegenhei- ten der Richterräte und Personalräte der §§ 20 Nummer 2, 28 und 30 LRiStAG auf und führt sie in eine Vorschrift zusammen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 28 Absatz 1 LRiStAG sowie der

für Richter im Bundesdienst geltenden Bestimmung des § 53 Absatz 1 DRiG und nimmt zusätzlich die bislang in § 20 Nummer 2 LRiStAG enthaltene Legaldefinition des Begriffs der gemeinsamen Angelegenheiten auf. Das nähere Verfahren für die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten von Richterrat und Personalrat ist in § 35 LPVG geregelt. Da es sich in diesen Fällen um eine Sitzung und Beschlussfassung des erweiterten Personalrats handelt, findet auf die Durchführung der Sitzung und die Beschlussfassung auch im Übrigen das LPVG Anwendung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht der bisherigen Vorschrift des § 28 Absatz 2 LRiStAG, ohne inhaltliche Änderung, sowie im Wesentlichen auch der für Richter im Bundesdienst geltenden Bestimmung des § 53 Absatz 2 DRiG. Die Regelung stellt sicher, dass beide Vertretungsgremien bei der gemeinsamen Beschlussfassung entsprechend ihrer Stärke vertreten sind. Bei der Ermittlung der Zahl der in den Personalrat zu entsendenden Mitglieder des Richterrats ist gegebenenfalls auf- oder abzurunden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 3 LRiStAG, ohne inhaltliche Änderung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 überträgt die allgemeinen Regeln über die gemeinsamen Angelegenheiten der örtlichen Richterräte und der örtlichen Personalräte auf die gemeinsamen Aufgaben der Bezirksrichterräte und der Bezirkspersonalräte sowie des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats und des Hauptpersonalrats beim Justizministerium. Auch in diesen Fällen soll künftig eine Entsendung von Mitgliedern der Bezirksrichterräte sowie des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats in das jeweilige Personalvertretungsgremium entsprechend der in Absatz 1 bis 3 dargelegten Grundsätze erfolgen. Da es sich bei den an der Sitzung der Bezirkspersonalräte oder des Hauptpersonalrats teilnehmenden Personen um Entsandte des jeweiligen Bezirksrichterrats bzw. des Lan-

des Richter- und -staatsanwaltsrats handelt, sind diese bei der Beschlussfassung im erweiterten Personalvertretungsgremium an eine vorherige interne Beschlussfassung der jeweiligen Richtervertretung gebunden. Dabei haben die Stimmen der in die Sitzung des Hauptpersonalrats entsandten Mitglieder des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats - ungeachtet der in § 29 Absatz 2 Satz 2 und 3 LRiStAG vorgesehenen besonderen Regelungen zu der Stimmgewichtsverteilung bei der Beschlussfassung innerhalb des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats - wie bei der Beschlussfassung im Hauptpersonalrat generell üblich einfaches Stimmgewicht.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 30 LRiStAG.

Zu § 31 (Gesamtrichterrat):

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 31 LRiStAG mit einzelnen Änderungen, die im Zuge der Neustrukturierung des Zweiten Titels des Zweiten Abschnitts erforderlich geworden sind.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht unter redaktioneller Anpassung der bisherigen Fassung des § 31 Absatz 1 Satz 1 LRiStAG. Der bisherige § 31 Absatz 1 Satz 2 LRiStAG wird gestrichen, da er im Hinblick auf die Regelung des Satzes 1 keine eigenständige praktische Relevanz besitzt.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird erstmals eine Bestimmung zu der Zuständigkeit des Gesamtrichterrats aufgenommen, die im Wesentlichen der allgemeinen personalvertretungsrechtlichen Regelung nach dem LPVG (§ 85 Absatz 8 LPVG) entspricht. Diese Regelung war bislang von dem Auffangverweis des § 21 LRiStAG erfasst und soll nunmehr zur Abgrenzung der Zuständigkeiten des Gesamtrichterrats und der Richterräte selbstständiger Gerichtsteile (nach § 20 Absatz 1 Satz 5 LRiStAG) eigenständig im

LRiStAG verankert werden. Die Zuständigkeit des Gesamtrichterrats ist danach immer dann gegeben, wenn eine beabsichtigte Maßnahme über den Bereich eines vertretungsrechtlich verselbstständigten Gerichts hinausgeht.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 31 Absatz 2 LRiStAG.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht unter redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 31 Absatz 3 LRiStAG. Da es sich im Fall der Errichtung eines Gesamtrichterrats um ein den einzelnen örtlichen Richterräten nicht über-, sondern gleichgeordnetes Vertretungsorgan handelt, sind von der Verweisung in Absatz 4 Satz 1 die Vorschriften über die Bezirksrichterräte und den Landesrichter- und -staatsanwaltsrat ausgenommen; ebenso bleibt auch die Vorschrift des § 19 a LRiStAG aufgrund ihres besonderen Anwendungsbereichs von der Verweisung ausgenommen.

Zu Nummer 8 (§ 33):

Die Änderungen in § 33 LRiStAG stellen Folgeanpassungen aufgrund der Vereinheitlichung der Amtszeit und des Wahlzeitraums für alle Formen der Richtervertretungen in § 17 LRiStAG dar (vgl. Begründung zu Nummer 3).

Zu Nummer 9 (§ 40):

Aufgrund der Vereinheitlichung der Amtszeit und des Wahlzeitraums für alle Formen der Richtervertretungen in § 17 LRiStAG (vgl. Begründung zu Nummer 3) sind auch in § 40 LRiStAG weitere Folgeänderungen vorzusehen.

Der Regelungsgedanke des bisherigen § 40 Absatz 1 LRiStAG zur Verhinderung richtervertretungsloser Zeiten wird künftig in § 17 Absatz 3 LRiStAG verankert. Für den besonderen Fall der vorzeitigen Neuwahl wird die fortdauernde Geschäftsführungsbefugnis des alten Präsidialrats in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich geregelt. Die

Regelung des bisherigen Absatzes 4 kann aufgehoben werden, da sie in § 17 Absatz 2 Satz 2 und 3 LRiStAG überführt wird.

Zu Nummer 10 (§ 88):

Die Neuerungen im Bereich des Rechts der Richterräte werden auf den Bereich der Staatsanwaltsräte übertragen und die Bestimmung des § 88 LRiStAG zugleich zusammen mit den bisherigen Regelungsinhalten der Norm aus Gründen der Übersichtlichkeit systematisch neu gegliedert.

Absatz 1 Satz 1 sieht dabei entsprechend der bisherigen Regelung des § 88 Absatz 1 Satz 1 LRiStAG vor, dass auch nach neuem Recht bei jeder Staatsanwaltschaft ein Staatsanwaltsrat errichtet wird. Darüber hinaus wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen zu der Bildung der Richterräte nach § 20 Absatz 2 LRiStAG auf Bezirksebene erstmals auch für die Geschäftsbereiche der beiden Generalstaatsanwaltschaften jeweils ein Bezirksstaatsanwaltsrat gebildet. Absatz 1 Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2, 1. Teilsatz und greift darüber hinaus die grundsätzliche Gleichstellung der Bezirksrichter- und der Bezirksstaatsanwaltsräte hinsichtlich ihrer Aufgaben auf.

Für die Staatsanwaltsräte und die Bezirksstaatsanwaltsräte gelten aufgrund der neuen Fassung des § 88 Absatz 1 Satz 2 LRiStAG sowie des § 89 Absatz 4 LRiStAG sowohl die allgemeinen Vorschriften für die Richtervertretungen nach dem Ersten Titel des Zweiten Abschnitts sowie die speziellen Vorschriften für die Richterräte nach dem Zweiten Titel des Zweiten Abschnitts entsprechend. Zusätzlich werden für den staatsanwaltschaftlichen Bereich in Absatz 2 weitere Mitbestimmungstatbestände vorgesehen. Diese entsprechen weitgehend §§ 88 Absatz 2 i. V. m. 20 LRiStAG-alt i. V. m. § 70 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 LPVG. Die weiteren Mitbestimmungstatbestände sind aufzunehmen, da Staatsanwälte anders als Richter in der Gestaltung ihrer Arbeitszeit nicht weisungsfrei sind und keine Beteiligung eines Präsidiums vorgesehen ist. Die Einteilung zum Sitzungsdienst fällt unter keinen der Tatbestände des § 88 Abs. 2.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Regelungen des bisherigen Absatz-

zes 1 Satz 2 sowie des Absatzes 2, 2. Teilsatz zu der Bildung und den Aufgaben des Hauptstaatsanwaltsrats in einem neuen Absatz 3 zusammengefasst.

Absatz 4 stellt klar, dass sich das in § 19 a LRiStAG neu zu verankernde Instrument der justizweiten Anhörung auch auf die Staatsanwälte und deren Berufsverbände erstreckt.

Zu Nummer 11 (§ 89):

Zu Buchstabe a:

Die in § 20 a vorgesehene Regelgröße der Richterräte wird spiegelbildlich auf die Staatsanwaltsräte übertragen und damit die Größe der Mitbestimmungsorgane einheitlich geregelt. Dem Wortlaut des Absatz 1 wird zudem ein neuer Satz 2 angefügt, der die Größe der Bezirksstaatsanwaltsräte entsprechend der Größe der Bezirksrichterräte festsetzt.

Zu Buchstabe b:

Absatz 2 überträgt die Grundsätze des § 29 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 LRiStAG klarstellend auf die staatsanwaltschaftlichen Mitglieder des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung stellt eine redaktionelle Folgeanpassung zu Buchstabe b dar.

Zu Buchstabe d:

Der neue Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3 und nimmt aus Klarstellungsgründen zusätzlich für die Bezirksstaatsanwaltsräte den Gleichklang zu den Vorschriften über den Bezirksrichterrat auf. Während über § 88 Absatz 1 Satz 2 LRiStAG sämtliche neuen Vorschriften des Zweiten Titels des Zweiten Abschnitts des LRiStAG zu den Aufgaben der Richterräte und der Bezirksrichterräte auf die Staatsan-

walträte und die Bezirksstaatsanwaltsräte Anwendung finden, stellt die Vorschrift des § 89 Absatz 4 Satz 1 LRiStAG für die Staatsanwaltsräte und die Bezirksstaatsanwaltsräte die zentrale Verweisungsnorm für alle übrigen Bestimmungen zu den Richterräten und den Bezirksrichterräten des Ersten und Zweiten Titels des Zweiten Abschnitts dar.

Zu Buchstabe e:

Die Änderung stellt eine redaktionelle Folgeanpassung zu Buchstabe d dar.

Zu Nummer 12 (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Nummern 4 und 5.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes):

Die Bestimmungen des LPVG werden an die in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen des Zweiten Titels des Zweiten Abschnitts des LRiStAG angepasst.

Zu Nummer 1:

Die Änderung stellt eine redaktionelle Folgeanpassung zu der Neufassung des bisherigen § 28 LRiStAG durch die künftige Bestimmung des § 30 LRiStAG dar.

Zu Nummer 2:

Sowohl in die für den Gesamtpersonalrat als auch für die Stufenvertretungen maßgeblichen Verweisungsnormen der § 54 Absatz 4 Satz 1 LPVG sowie § 55 Absatz 3 Satz 1 LPVG soll eine Bezugnahme auf die Regelung des § 35 LPVG zu den gemeinsamen Aufgaben von Personalrat, Richterrat und Staatsanwaltsrat aufgenommen werden.

Im Hinblick auf die Änderung in § 54 Absatz 4 Satz 1 LPVG ist dabei zu berücksichtigen, dass bereits im bislang geltenden System des Landesrichter- und -staatsan-

waltsgesetzes die Möglichkeit besteht, in den Fällen des bisherigen § 22 Absatz 3 Satz 2 LRiStAG neben den einzelnen örtlichen Richterräten einen Gesamtrichterrat nach § 31 LRiStAG zu bilden. Von dieser Regelung wurde und wird in der Praxis der Gerichte auch Gebrauch gemacht. Sie wird künftig unverändert in § 20 Absatz 1 Satz 5 LRiStAG i. V. m. § 31 LRiStAG fortbestehen. Auf einen hiernach errichteten Gesamtrichterrat und dessen Mitglieder finden nach der bisherigen sowie künftigen Bestimmung des LRiStAG unter anderem auch die Bestimmungen über die gemeinsamen Aufgaben von Richterrat und Personalrat entsprechende Anwendung mit der Folge, dass nach den landesrichterrechtlichen Bestimmungen auch ein Gesamtrichterrat, sofern seine Zuständigkeit eröffnet ist, Mitglieder in das jeweilige Personalvertretungsgremium - und damit insbesondere auch einen Gesamtpersonalrat - entsenden kann. Dieser Zustand soll unverändert in das neue Recht überführt werden (vgl. die künftige Fassung des § 31 Absatz 4 Satz 1 LRiStAG i. V. m. § 30 LRiStAG sowie § 31 Absatz 4 Satz 5 LRiStAG). Spiegelbildlich hierzu soll ebenso in den Bestimmungen des LPVG vorgesehen werden, dass auch ein in der Justiz gebildeter Gesamtpersonalrat das jeweilige örtliche Richter- bzw. Staatsanwaltsvertretungsgremium in einer gemeinsamen Angelegenheit einzubeziehen hat. Die hierzu erforderliche, bislang fehlende Verweisung auf die Bestimmung des § 35 LPVG in der für die Gesamtpersonalräte maßgebliche Bestimmung des § 54 Absatz 4 Satz 1 LPVG soll im Zuge dieser Gesetzesänderung aufgenommen werden.

Die Änderung des § 55 Absatz 3 Satz 1 LPVG bedingt sich unmittelbar aus den Neuerungen im Zweiten Titels des Zweiten Abschnitts des LRiStAG. Hierdurch werden erstmals auch auf Bezirksebene sowie auf Hauptebene des Justizministeriums Gremien für die Beteiligung der Richter und Staatsanwälte an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten geschaffen. Für die gemeinsamen Angelegenheiten dieser neuen Gremien mit den Personalvertretungsgremien nach dem LPVG gelten nach der künftigen Bestimmung des § 30 Absatz 4 LRiStAG (ggf. i. V. m. § 88 Absatz 1 Satz 2, 89 Absatz 4 Satz 1 LRiStAG) die bereits bislang geltenden Regelungen zu den gemeinsamen Angelegenheiten von örtlichen Richter- bzw. Staatsanwaltsräten und Personalräten entsprechend. Aufgrund der mithin künftig möglichen gemeinsamen Beteiligungsangelegenheiten auch auf der Ebene der Stufenvertretungen nach dem LPVG mit den neu zu bildenden Bezirksrichter- bzw. -staatsanwaltsräten sowie dem Landesrichter- und -staatsanwaltsrat ist auch in die Verweisungsnorm des § 55

Absatz 3 LPVG ein Verweis auf die Bestimmung des § 35 LPVG erforderlich.

Zu Artikel 3 (Übergangsbestimmungen):

Zu § 1 (Erstmalige Bildung der Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte und des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats):

Im Interesse einer zeitnahen Funktionsfähigkeit des neuen überörtlichen Beteiligungssystems in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten enthält die Übergangsbestimmung des Artikels 3 § 1 Vorgaben für die Konstituierung der auf Bezirksebene sowie auf Hauptebene neu zu errichtenden Vertretungsgremien.

Absatz 1 beinhaltet dazu zeitlich abgestufte Vorgaben für die erstmalige Bildung der Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte sowie des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats. Diese zeitlichen Vorgaben sollen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine angemessene Zeit für die erforderlichen Wahlvorbereitungen und die Durchführung der Wahlen gewährleisten und zugleich sicherstellen, dass bis spätestens Ende des Jahres 2016 der neue Landesrichter- und -staatsanwaltsrat beim Justizministerium, dessen Bildung die vorherige Errichtung der Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte zwingend voraussetzt (vgl. § 29 Absatz 1 Satz 1 LRiStAG), seine Arbeit aufnehmen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den in Absatz 1 genannten Zeitvorgaben um die äußeren zeitlichen Grenzen für die Errichtung der neuen Vertretungsgremien handelt; eine frühzeitigere Bildung der Gremien ist ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes jederzeit möglich. Sobald die neuen Beteiligungsgremien errichtet sind, haben sie dies der zuständigen Dienststelle anzuzeigen und können sodann ihre Arbeit aufnehmen.

Absatz 2 stellt klar, dass für die binnen der Frist des Absatzes 1 neu zu errichtenden Vertretungsgremien eine vom künftigen § 17 Absatz 1 Satz 1 LRiStAG abweichende verkürzte Amtszeit gilt. Diese endet im Jahr 2019 mit den erstmaligen regelmäßigen Wahlen nach Artikel 3 § 2 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes, um so den für die Vertretungsgremien in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten maßgeblichen einheitlichen Wahlturnus aufnehmen zu können (vgl. Begründung zu Artikel 3 § 2).

Zu § 2 (Regelmäßige Wahlen und Amtszeit der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen):

Mit der Übergangsbestimmung des Artikel 3 § 2 soll für die verschiedenen Formen der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen, die Richter- bzw. Staatsanwaltsräte einerseits und die Präsidialräte und den Hauptstaatsanwaltsrat andererseits, auf der Grundlage der neuen regelmäßigen Amtszeit von fünf Jahren und dem neuen regelmäßigen Wahlzeitraum (nach der künftigen Bestimmung des § 17 Absatz 1 und 2 LRiStAG) jeweils ein eigenständiger Wahlturnus begründet werden.

Dazu sieht Absatz 1 Satz 1 für die Richter- und Staatsanwaltsräte, die Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte sowie den Landesrichter- und -staatsanwaltsrat vor, dass die ersten Wahlen dieser Gremien mit einem einheitlichen Wahlzeitraum entsprechend der nächsten regelmäßigen Wahlen nach dem LPVG im Jahr 2019 durchgeführt werden. Hierdurch soll der für die Zusammenarbeit zwischen den Personalvertretungsgremien und den Richter- bzw. Staatsanwaltsratsgremien aus Praktikabilitätsgründen erforderliche zeitliche Gleichlauf der Amtszeit und der regelmäßigen Wahlzeiträume gewährleistet werden (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 3). Ein solcher ist in der Vergangenheit in der Praxis der örtlichen Richterräte teilweise aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen zu der Reichweite der bisherigen Verweisungsnorm des § 21 LRiStAG nicht durchgängig gelebt worden. Die Übergangsbestimmung soll nunmehr die gewünschte Vereinheitlichung, die sich insbesondere mit Blick auf die sich überschneidenden Zuständigkeitsbereiche der Richterrats- und der Personalvertretungsgremien als geboten erweist, herbeiführen.

Für die Präsidialräte und den Hauptstaatsanwaltsrat ist in Absatz 1 Satz 2 vorgesehen, dass die regelmäßigen Wahlen erstmals einheitlich im Jahr 2017 stattfinden. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers der letzten Änderung des Landesrichtergesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 77, 83). Im Rahmen dieser Gesetzesnovellierung wurde erstmals ein einheitlicher Wahlzeitraum für alle Präsidialräte und den Hauptstaatsanwaltsrat eingeführt und dabei die erste Wahl mit neuem Wahlzeitraum entsprechend der letzten Wahlzeitpunkte und der bisherigen Amtszeit der Gremien auf das Jahr 2017 festgesetzt. Diese Festsetzung soll unberührt bleiben und erst im Anschluss der durch dieses Gesetz vorgesehene neue Wahlturnus begründet wer-

den. Durch die Übergangsbestimmung des Artikel 3 § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden mithin die Wahlen der Richterräte und die der Präsidialräte bzw. des Hauptstaatsanwaltsrats grundsätzlich zeitlich voneinander entkoppelt. Da keine fachlichen Überschneidungen zwischen beiden Formen der Richtervertretungen vorhanden sind, besteht für eine Zusammenlegung der Wahlen keine sachliche Notwendigkeit.

Kommt es nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu einer vorzeitigen Neuwahl einer Richtervertretung, gilt für das neu gewählte Gremium unmittelbar der Grundsatz, dass die vorzeitige Neuwahl nichts an den jeweiligen regelmäßigen Wahlterminen ändert, solange sie länger als ein Jahr vor Beginn der regelmäßigen Wahlperiode liegt. Dies wird in der Übergangsregelung noch einmal klargestellt (Absatz 1 Satz 3).

Absatz 2 stellt klar, dass die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Gremien (erst) mit den Wahlen nach Absatz 1 enden soll. Die hiermit einhergehende Verlängerung oder Verkürzung der Amtszeit der bestehenden Gremien ist Folge der notwendig gewordenen Festlegung der einheitlichen Amtszeit, des gemeinsamen Wahlzeitraums und des jeweiligen neuen Wahlturnus der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen. Da die Richter- und Staatsanwaltsvertretungen der Mitbestimmung dienen und keine demokratische Legitimation vermitteln, bestehen gegen eine einmalige, sachlich begründete und gesetzlich festgelegte Verkürzung oder Verlängerung der Amtszeit keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.